



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

72. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. August 2019

Nummer 15

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
202	18. 7. 2019	Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung Richtlinie über die Förderung der Einrichtung neuer interkommunaler Kooperationen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie IKZ NRW)	290
20323	18. 7. 2019	Runderlass des Ministeriums der Finanzen Allgemeine Anlagerichtlinien für die Verwaltung von Anlagen des Sondervermögens „Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ durch das Finanzministerium	306
21210	19. 6. 2019	Geschäftsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe	307
21210	19. 6. 2019	Änderung der Hauptsatzung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe	311
213	17. 5. 2019	Runderlass des Ministeriums des Innern Aufhebung des Runderlasses „Doppelfunktion der Kreis- und Bezirksbrandmeister“	313
2134	17. 5. 2019	Aufhebung des Runderlasses „Verwaltungsvorschrift über die Prüfung von Feuerwehrgeräten (Geräteprüfordnung)“	313
221	10. 7. 2019	Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft Organisation der Personenstandsarchive	313
221	10. 7. 2019	Runderlass des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft Abgabe von Unterlagen an das Landesarchiv NRW	314
221	26. 6. 2019	Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stiftung für Hochschulzulassung vom 16. November 2010	314
23732	19. 7. 2019	Runderlass der Staatskanzlei im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen an Sportstätten (Förderrichtlinie „Moderne Sportstätte 2022“)	315
8111	12. 7. 2019	Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Werkstätten für behinderte Menschen	317
923	16. 7. 2019	Runderlass des Ministeriums für Verkehr Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Azubitickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Azubiticket)	331

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
23. 7. 2019	Landschaftsverband Rheinland Satzung über die Europa-Projektförderung durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR-Europa-Projektfördersatzung)	332
17. 7. 2019	Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2017 des Landschaftsverbandes	333

I.**202**

**Richtlinie
über die Förderung der Einrichtung neuer
interkommunaler Kooperationen
in Nordrhein-Westfalen
(Förderrichtlinie IKZ NRW)**

Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
– 301 – 43.02.05/04 –

Vom 18. Juli 2019

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**1.1 Zuwendungszweck**

Mit dem in dieser Richtlinie geregelten Förderprogramm sollen Anreize für Kommunen geschaffen werden, neue für interkommunale Zusammenarbeit geeignete Aufgabenbereiche zu identifizieren und sie der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung zu öffnen. Die Anschubfinanzierung hat daher den Zweck, den Mehraufwand für die Einrichtung von neuen interkommunalen Kooperationen abzufedern und so ihre Attraktivität für die Kommunen zu erhöhen. Dazu werden die Ausgaben der beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände bezuschusst, die sie über die laufende Aufgabenerfüllung hinaus zusätzlich tätigen, um neue Kooperationen anzubahnen, vorzubereiten und einzurichten.

1.2 Rechtsgrundlage

Das Land gewährt daher nach Maßgabe dieser Richtlinie und den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) (im Folgenden LHO genannt) und des Runderlasses des Finanzministeriums „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 30. September 2003 (MBL. NRW. S. 1254) jeweils in der jeweils geltenden Fassung, Zuwendungen für die Einrichtung interkommunaler Kooperationen, die geeignet sind, den für die Aufgabenwahrnehmung notwendigen Aufwand zu senken oder anderweitige Mehrwerte im öffentlichen Interesse zu erreichen.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung**2.1 Kooperationsformen**

Gegenstand der Förderung durch Zuwendungen nach dieser Richtlinie ist die Anbahnung, Vorbereitung und Einrichtung von neuen Kooperationen interkommunaler Zusammenarbeit, zu denen sich nordrhein-westfälische Gemeinden und/oder Gemeindeverbände freiwillig zusammenschließen (Kooperationsprojekt).

Förderfähig sind Anschubfinanzierungen für Kooperationen

- a) in den vom Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Bekanntmachung der Neufassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung zugelassenen Formen und
- b) auf Grundlage von sonstigen öffentlich-rechtlichen Verträgen, die die Zusammenarbeit zur Erledigung öffentlicher Aufgaben regeln.

2.2 Erweiterung bestehender Kooperationen

Als Kooperationsprojekt gilt auch die Erweiterung einer in den Formen nach Nummer 2.1 Buchstabe a) oder Buchstabe b) bestehenden Kooperation um

- a) einen neuen Aufgabenbereich, in dem bisher keine Zusammenarbeit erfolgt ist, oder
- b) um einen neuen Beteiligten, der bisher nicht an der Zusammenarbeit teilgenommen hat.

Dabei muss die Erweiterung nach Buchstabe a) oder b) unbeschadet der bereits bestehenden Zusammenarbeit

die übrigen Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen, insbesondere muss in der Erweiterung ein wesentlicher Beitrag zur Aufgabenerfüllung (Nummer 4.1) der Beteiligten beziehungsweise des hinzutretenden Beteiligten liegen.

2.3 Grenzüberschreitende Kooperationen

Gefördert werden können auch Kooperationsprojekte, die über die Grenzen des Landes Nordrhein-Westfalen hinausgehen, wenn und soweit an ihnen nordrhein-westfälische Gemeinden und/oder Gemeindeverbände beteiligt sind.

2.4 Aufgabenbereiche

Zuwendungen nach dieser Richtlinie können für Kooperationsprojekte insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen gewährt werden:

- a) Aufgaben der allgemeinen Verwaltung, insbesondere in den Bereichen Innere Verwaltung, Finanzwirtschaft, Sicherheit und Ordnung, Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Datenverarbeitung und Personal oder
- b) Aufgaben der Daseinsvorsorge und der kommunalen Infrastruktur.

Es können auch Zuwendungen für Kooperationsprojekte in anderen Aufgabenbereichen gewährt werden.

3. Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind alle nordrhein-westfälischen Gemeinden und Gemeindeverbände und deren Zusammenschlüsse in der Rechtsform der juristischen Person des öffentlichen Rechts.

4. Zuwendungsvoraussetzungen**4.1 Wesentlichkeit**

Die Zusammenarbeit darf sich nicht nur auf unwesentliche Beiträge zur Aufgabenerfüllung beschränken.

4.2 Bestand

Die Kooperation muss auf Dauer, mindestens jedoch auf den Bestand von fünf Jahren ab ihrem rechtswirksamen Zustandekommen angelegt sein.

4.3 Kosteneinsparung, sonstiger Mehrwert

Durch die Kooperation soll eine Verringerung der Personal- und Sachaufwendungen oder eine Ertragssteigerung in dem jeweiligen Aufgabenbereich in Höhe von mindestens 15 Prozent erzielt werden (Kosteneinsparung). Wird eine bestehende Kooperation um einen neuen Beteiligten oder mehrere neue Beteiligte nach Nummer 2.2 Buchstabe b) erweitert, soll die Kosteneinsparung nur bei dem beziehungsweise den hinzutretenden Beteiligten erzielt werden.

Die Kosteneinsparung ist grundsätzlich zu ermitteln durch eine Gegenüberstellung des Aufwands, der für die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der Kooperation veranschlagt wird, mit dem Aufwand, der ohne die Kooperation angefallen wäre. Bei der Ermittlung der Kosteneinsparung bleibt die Zuwendung nach dieser Richtlinie außer Betracht.

Auf die Erzielung der Kosteneinsparung kann verzichtet werden, wenn ein sonstiger gewichtiger Mehrwert dadurch erzielt wird, dass die Kooperation

- a) zu einer wesentlichen Verbesserung des öffentlichen Leistungsangebots führt.
- b) einen erheblichen und nachhaltigen Beitrag zur gemeinsamen Lösung kommunaler Aufgabenstellungen leistet, die ansonsten auf örtlicher Ebene nicht gleich wirksam erledigt werden können.

Die Verbesserung nach Buchstabe a) kann insbesondere darin bestehen, dass neue Leistungen erstmals oder bereits angebotene Leistungen in kürzerer Zeit, erweitertem Umfang oder gesteigerter Qualität erbracht werden, wenn hieran ein erhebliches Interesse der Allgemeinheit beziehungsweise der Berechtigten besteht. Der Beitrag nach Buchstabe b) kann insbesondere darin bestehen, dass kommunale Aufgaben durch eine gemeinsame Ent-

wicklung, Planung, Koordinierung oder Ressourcennutzung erfüllt werden, die von den einzelnen beteiligten Gemeinden und/oder Gemeindeverbänden nicht mit gleicher Wirksamkeit oder nicht in gleicher Güte erledigt werden können.

Im Antrag ist darzustellen, wie die voraussichtliche Kosteneinsparung beziehungsweise der sonstige gewichtige Mehrwert im Rahmen der Mindestbestandsdauer erreicht werden sollen.

4.4 Gremienbeschluss

Eine Förderung soll nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass entsprechende Beschlüsse der Entscheidungsgremien der beteiligten Gemeinden, Gemeindeverbände und Zusammenschlüsse in der Rechtsform der juristischen Person des öffentlichen Rechts vorliegen. Die Beschlüsse müssen die Form und den Gegenstand der Kooperation bestimmen.

4.5 EU-Beihilferecht

Die EU-beihilferechtliche Förderfähigkeit eines Vorhabens wird im Einzelfall von der Bewilligungsbehörde geprüft und dokumentiert.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Art und Form der Zuwendung, Finanzierungsart

Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden im Wege der Projektförderung gewährt. Die Förderung erfolgt in Form der Festbetragsfinanzierung.

5.2 Zuwendungsfähigkeit

5.2.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Gegenstand der Förderung sind Ausgaben, die notwendig sind, um neue Kooperationen nach Nummer 2 anzubahnen, vorzubereiten und einzurichten. Hierzu zählen auch Dienstleistungen durch Dritte (zum Beispiel Begutachtung, Beratung, Moderation), Sachmittel und Ausstattung sowie Aufwendungen für zusätzliches, projektbezogenes Personal. Laufende Personalkosten, die nicht dem Kooperationsprojekt zuzuordnen sind, sind ebenso wie die Kooperation als solche nicht Gegenstand der Förderung.

Entsprechend Nummer 2.3.1. der VV für Zuwendungen an Gemeinden (zu § 44 LHO, Teil II der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung) (im Folgenden VVG genannt) können Gemeinausgaben (Anlage 4) gefördert werden, wenn im Rahmen des Kooperationsprojekts Personalausgaben gefördert werden. Wenn Gemeinausgaben gefördert werden, so erfolgt dies in Form einer Pauschale. Die Pauschale gilt sowohl bei der Bemessung, als auch bei der Abrechnung der Zuwendung und beträgt 15 Prozent der Personalausgaben.

Bei über die Grenzen des Landes Nordrhein-Westfalen hinausgehenden Kooperationsprojekten nach Nummer 2.3 sind nur die Ausgaben der nordrhein-westfälischen Beteiligten zuwendungsfähig.

5.2.2 Beendigung des Kooperationsprojekts

Der Zuwendungszweck kann auch dann erfüllt sein, wenn das Kooperationsprojekt aus fachlichen Gründen im Einvernehmen aller Beteiligten vorzeitig beendet wird.

5.3 Zuwendung

5.3.1 Höhe der Zuwendung

Für jedes förderfähige Kooperationsprojekt mit zwei nordrhein-westfälischen Beteiligten wird eine Zuwendung in Höhe von 150 000 Euro gewährt. Der Zuwendungsbetrag wird für jeden weiteren nordrhein-westfälischen Beteiligten um jeweils 30 000 Euro erhöht. Für über die Grenzen des Landes Nordrhein-Westfalen hinausgehende Kooperationsprojekte nach Nummer 2.3 mit nur einem nordrhein-westfälischen Beteiligten wird eine Zuwendung in Höhe von 75 000 Euro gewährt.

Wird eine bestehende Kooperation um einen neuen Beteiligten oder mehrere neue Beteiligte nach Nummer 2.2 Buchstabe b) erweitert, wird für jeden neuen nord-

rhein-westfälischen Beteiligten eine Zuwendung in Höhe von 30 000 Euro gewährt.

Kooperationsprojekte, die eine besonders innovative oder intensive Zusammenarbeit zum Gegenstand haben und daher über einen besonderen Vorbildcharakter verfügen, können im Einzelfall mit einem erhöhten Förderbetrag gefördert werden.

Die Zuwendung darf die tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben einschließlich der unter 5.2 genannten Gemeinausgaben

a) in Höhe von 80 Prozent oder

b) in Höhe von 90 Prozent, wenn eine der Beteiligten Nothaushalts-, Haushaltssicherungs- oder Stärkungspaktkommune gemäß § 28 Absatz 3 Satz 3 des Haushaltsgesetzes 2019 vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 804) ist,

nicht überschreiten. Etwaige im Zusammenhang mit dem Zuwendungszweck stehende Mittel Dritter sind auf die Zuwendung anzurechnen und vermindern den Eigenanteil nicht.

Für eine bestehende Kooperation einschließlich späterer Erweiterungen nach Nummer 2.2 darf die Summe aller Zuwendungen nach dieser Richtlinie insgesamt 300 000 Euro nicht überschreiten.

In Fällen der Nummer 5.2.2 darf die Förderung einen Anteil in Höhe von 50 Prozent des Zuwendungsbetrags nicht überschreiten.

5.3.2 Rückforderung

Werden die Voraussetzungen nach Nummer 4.2 oder 4.3 nicht erfüllt, kann die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Neben den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (Anlage 1 zu Nummer 5.1 der VV für Zuwendungen an Gemeinden) (im Folgenden ANBest-G genannt) sind die aus dem Bescheidmuster (Anlage 2) ersichtlichen Nebenbestimmungen in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen und, soweit im Einzelfall geboten, zu ergänzen.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind von einem der antragsberechtigten Beteiligten für das jeweilige Kooperationsprojekt zu stellen.

Der Antrag ist auf dem Dienstweg bei der zuständigen Bewilligungsbehörde schriftlich einzureichen. Hierbei ist der anliegende Antragsvordruck (Anlage 1) zu verwenden.

Der Antrag muss eine Projektbeschreibung und einen Kosten- und Finanzierungsplan enthalten sowie die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen in der zum Zeitpunkt der Antragstellung möglichen Genauigkeit schlüssig darstellen.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörde

Zuständige Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Antragstellerin ihren beziehungsweise der Antragsteller seinen Sitz hat. Nach vollständiger Prüfung des Antrags und vor Erlass eines Bewilligungsbescheids legt die zuständige Bewilligungsbehörde den Antrag dem für Kommunales zuständigen Ministerium mit der Bitte um Zustimmung vor.

7.2.2 Bewilligungsbescheid

Die Mittel werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden projektbezogen bewilligt. Bei der Bewilligung ist das anliegende Bescheidmuster (Anlage 2) zu verwenden.

7.3 Auszahlung

Die Zuwendung wird abweichend von Nummer 1.4 ANBest-G wie folgt ausgezahlt: Ein Anteil in Höhe von 50 Prozent des Zuwendungsbetrags wird mit dem Eintritt

der Bestandskraft des Bewilligungsbescheids ausgezahlt. Der übrige Anteil wird nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

7.4 Verwendung der Zuwendung

Vor Abschluss des Kooperationsprojektes ausgezahlte Zuwendungsmittel sind innerhalb des im Zuwendungsbescheid bestimmten Durchführungszeitraums zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks zu verwenden.

Abweichend von Nummer 9.3.1 ANBest-G kann ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit auch in Betracht kommen, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger vorher ausgezahlte Beträge nicht innerhalb des Durchführungszeitraums zur Erfüllung des Zweckes verwendet.

Abweichend von Nummer 9.5 Satz 1 ANBest-G können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 49a Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung verlangt werden, wenn vorher ausgezahlte Beträge nicht innerhalb des Durchführungszeitraums zur Erfüllung des Zweckes verwendet worden sind und der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen wird.

7.5 Nachweis der Verwendung

Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist abweichend von Nummer 7.1 ANBest-G gegenüber der Bewilligungsbehörde innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf von einem Jahr nach Ende des Durchführungszeitraums nachzuweisen. Hierzu ist das anliegende Muster für den Nachweis Verwendung (Anlage 3) zu verwenden. Im Rahmen des Sachberichts ist auf die Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 4 dieser Richtlinie einzugehen. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel wird von der Bewilligungsbehörde geprüft.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. 8. 2024 außer Kraft.

Anlage 1

Ort, Datum

Bezirksregierung

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

Antrag**auf Gewährung einer Zuwendung****nach der Richtlinie über die Förderung der Einrichtung neuer interkommunaler Kooperationen in Nordrhein-Westfalen**

1. Antragstellerin / Antragsteller		
Gemeinde / Gemeindeverband / Zusammenschluss: Anschrift:	Straße/PLZ/Ort/Kreis	
Internetadresse, E-Mail-Adresse:	Internet-Adresse, Homepage www.	Email-Adresse @
Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Durchwahl)/E-Mail-Adresse	
Name des Handlungsbevollmächtigten:		
Bankverbindung:	IBAN BIC Bezeichnung des Kreditinstituts	

2. Kooperationsprojekt	
2.1 Bezeichnung:	
2.2 Beteiligte: (Name, Anschrift, Kontakt, Ansprechpartner)	1. Antragstellerin / Antragsteller gem. Nr. 1 2.
2.3 Gremien- beschlüsse aller Beteiligten: (Datum, Az., Inhalt)	1. 2.
2.4. Durchführungs- zeitraum (Anbahnung, Vorbereitung und Einrichtung der Kooperation von, bis)	

3. Finanzierungsplan			
	20__	20__	20__ und folg.
	In Euro		
1	2	3	4
3.1 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben (lt. beigefügter Kalkulation, Anlage 7.1)			
3.2 Beantragte Zuwendung (Nr. 4)			
3.3 Sonstige öffentliche Förderung durch ...			
3.4 Eigenanteil			

4. Beantragte Zuwendung	
Zuwendungssumme (Festbetrag)	Euro
Anteil der beantragten Zuwendung an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben	%

5. Begründung	
5.1 Beschreibung des Kooperationsprojekts (Darstellung und Erläuterung des Kooperationsprojekts aus fachlicher Sicht, Inhalt und Ziel, Erwartungen, Bedeutung für die Entwicklung der beteiligten Körperschaften, Nutzen für die Allgemeinheit oder die Bürgerschaft)	
5.2 Arbeits- und Zeitplan (Zeitliche Darstellung des geplanten Projektablaufs; Beschreibung der einzelnen Arbeitsphasen der Vorbereitung und Einrichtung der Kooperation)	
5.3 Kosteneinsparung oder sonstiger Mehrwert	
Eine rechnerische Darstellung der voraussichtlichen Kosteneinsparung bzw. eine Darstellung, wie der sonstige Mehrwert gemäß Nr. 4.3 der Förderrichtlinie IKZ NRW im Rahmen der Kooperation erzielt werden soll, ist als Anlage beigefügt (7.2)	

6. Erklärungen

Die Antragstellerin / Der Antragsteller erklärt, dass

- 6.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,
- 6.2 sie/er zum Vorsteuerabzug
[] berechtigt
[] nicht berechtigt ist,
- 6.3 sie/er berechtigt ist, die zuwendungsfähigen Ausgaben der übrigen Beteiligten als projektbezogene Ausgaben selbst geltend zu machen, und insoweit die Zuwendung nach Auszahlung unverzüglich und ungekürzt an diese weiterleitet,
- 6.4 die Gesamtfinanzierung bei Gewährung der beantragten Landesförderung gesichert ist,
- 6.5 die in diesem Antrag (einschließlich Antragsanlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

7. Anlagen

7.1 Aufgeschlüsselte Kosten- und Finanzierungsbestandteile der nach der Förderrichtlinie IKZ NRW zuwendungsfähigen Ausgaben aller Beteiligten (3.1)

7.2 Darstellung der voraussichtlichen Kosteneinsparung bzw. des sonstigen Mehrwerts (5.3)

7.3

7.4

.....
Ort/Datum

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift

.....
(Name, Funktion)

Anlage 2

Bezirksregierung
(Anschrift Bewilligungsbehörde)

Zuwendungsempfänger/in
(Gemeinde/Gemeindeverband/
Zusammenschluss)

Ort, Datum
Aktenzeichen Bewilligungsbehörde

Zuwendungsbescheid (Projektförderung an Gemeinden)

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen

Zuwendung nach der Richtlinie über die Förderung der Einrichtung neuer interkommunaler Kooperationen in Nordrhein-Westfalen für die Durchführung des Kooperationsprojektes _____

Ihr Antrag auf Gewährung einer Zuwendung vom _____

- Anlagen:
1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G)
 2. Muster – Verwendungsnachweis

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren o.a. Antrag bewillige ich Ihnen nach der Richtlinie über die Förderung der Einrichtung neuer interkommunaler Kooperationen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie IKZ NRW) vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Erlasses] in der jeweils geltenden Fassung

für die Zeit

vom _____ bis _____

(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von bis zu (Höchstbetrag)

_____ Euro

(in Buchstaben: _____ Euro),

höchstens jedoch einen Anteil von 80Prozent bzw. 90Prozent der
zuwendungsfähigen Ausgaben.

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Gefördert wird das Kooperationsprojekt gemäß Ihres Antrages vom _____.

Kurzbeschreibung:

3. Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Zuweisung in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt.

4. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

Im Haushaltsjahr 20__ : _____ Euro

Im Haushaltsjahr 20__ : _____ Euro

5. Auszahlung

Die Zuwendung wird abweichend von Nr. 1.4 ANBest-G wie folgt ausgezahlt: Ein Anteil in Höhe von 50 Prozent des Zuwendungsbetrags wird mit dem Eintritt der Bestandskraft des Bewilligungsbescheides ausgezahlt. Der übrige Anteil wird nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

II.

Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides.

Hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Das Kooperationsprojekt (Anbahnung, Vorbereitung und Einrichtung/Erweiterung der Kooperation) ist vom ____ bis ____ durchzuführen (Durchführungszeitraum).

2. Ergänzend gelten folgende Nebenbestimmungen:

- 2.1. Die Zuwendung wird abweichend von Nr. 1.4 ANBest-G wie folgt ausgezahlt:
Ein Anteil in Höhe von 50 Prozent des Zuwendungsbetrags wird mit dem Eintritt der Bestandskraft des Bewilligungsbescheids ausgezahlt. Der übrige Anteil wird nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.
- 2.2. Abweichend von Nummer 9.3.1 ANBest-G kann ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit auch in Betracht kommen, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger vorher ausgezahlte Beträge nicht innerhalb des Durchführungszeitraums zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet.
- 2.3. Abweichend von Nummer 9.5, Satz 1 ANBest-G können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 49a Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung verlangt werden, wenn vorher ausgezahlte Beträge nicht innerhalb des Durchführungszeitraums zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet worden sind und der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen wird.
- 2.4. Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist abweichend von Nr. 7.1 ANBest-G gegenüber der Bewilligungsbehörde innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf von einem Jahr nach Ende des Durchführungszeitraums nachzuweisen; hierzu ist das als Anlage 2 beigefügte Muster zu verwenden. Im Rahmen des Sachberichts ist auf die Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 4 Förderrichtlinie IKZ NRW einzugehen.
- 2.5. Soweit die Antragstellerin/der Antragsteller im Antrag die zuwendungsfähigen Ausgaben der übrigen Beteiligten als projektbezogene Ausgaben geltend gemacht hat, ist sie/er verpflichtet, die Zuwendung nach Auszahlung an die übrigen Beteiligten unverzüglich und ungekürzt weiterzuleiten.
- 2.6. Die Kooperation ist mindestens für die Dauer von fünf Jahren ab ihrem rechtskräftigen Zustandekommen aufrecht zu erhalten.
- 2.7. Werden die Voraussetzungen nach Nummer 4.2 oder 4.3 der Förderrichtlinie IKZ NRW nicht erfüllt, kann die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
- 2.8. Dem für Kommunales zuständigen Ministerium ist unentgeltlich ein umfassendes Nutzungsrecht an den Inhalten des Sachberichts des Verwendungsnachweises sowie an den Ergebnissen des Kooperationsprojekts einzuräumen, insbesondere das Recht, die Inhalte und Ergebnisse zu veröffentlichen oder von Dritten veröffentlichen zu lassen.

III.**Rechtsbehelfsbelehrung**

[Es ist eine gültige Rechtsbehelfsbelehrung einzufügen.]

Im Auftrag

()

Anlage 3

Ort, Datum

Bezirksregierung
(Anschrift
Bewilligungsbehörde)

Verwendungsnachweis
über die Verwendung einer Zuwendung
nach der Richtlinie über die Förderung der Einrichtung neuer interkommunaler
Kooperationen in Nordrhein-Westfalen

Antragstellerin / Antragsteller		
Gemeinde / Gemeindeverband / Zusammenschluss:	Straße/PLZ/Ort/Kreis	
Anschrift:		
Internetadresse, E-Mail-Adresse:	Internet-Adresse, Homepage www.	Email-Adresse @
Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Durchwahl)/E-Mail-Adresse	

Kooperationsprojekt, Zuwendung	
Bezeichnung des Kooperationsprojekts:	
Bescheiddatum und Aktenzeichen:	
Bewilligungs- und Auszahlungssumme:	Euro

I. Sachbericht

Ein schriftlicher Sachbericht ist angefügt.

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Einnahmen

Art der Einnahmen	Laut Zuwendungsbescheid / Kalkulation		Laut Abrechnung	
	Euro	%	Euro	%
Eigenanteil:				
Sonstige Leistungen Dritter:				
Weitere bewilligte öffentliche Förderungen durch ... :				
Zuwendung des Landes NRW:				
Insgesamt		100		100

2. Ausgaben

Ausgabengliederung	Laut Zuwendungsbescheid /Kalkulation	Laut Abrechnung
Es sind nur die zuwendungsfähigen Ausgaben aufzugliedern.		
	Euro	Euro
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
Gesamt		

3. Ist-Ergebnis

	Laut Zuwendungsbescheid/ Kalkulation zuwendungsfähig	IST-Ergebnis laut Abrechnung
	Euro	Euro
Ausgaben (Nr. 2.2)		
Einnahmen (Nr. 2.1)		
Mehrausgaben / Minderausgaben		

III. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
- die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände (soweit nach § 37 GemHVO vorgesehen) vorgenommen wurde.

.....
(Ort, Datum)

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift)

NICHT vom Zuwendungsempfänger auszufüllen:**Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde (Nr. 11.2 VVG)**

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es haben sich keine - die nachstehenden - Beanstandungen ergeben.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Anlage 4**Bestandteile der Gemeinkostenpauschale nach Nummer 5.2.1. der Förderrichtlinie IKZ NRW****1. Ausgaben für Räumlichkeiten**

Beispiele: Miete, Unterhaltsausgaben, Versicherung, Sicherheitsausgaben, Alarm, Facility-Management, Reinigung, Gas, Wasser, Strom, Heizung, Außenanlagen, Steuern, Gebühren, Entsorgung.

2. Anschaffung, Miete und Unterhalt für Büroausstattung, Bürobedarf

Beispiele: Anschaffungsausgaben und Miete für Büromöbel, Kopierer, Verbrauchsmaterialien (Briefumschläge, Druckerpatronen, Papier, Kopien), Computer, Drucker, Softwarelizenzen.

3. Ausgaben für allgemeine Leistungen

Beispiele: Sanitätsdienst, Bibliothek, Publikationsdienst, Kommunikation (Internet, Telefon, Fax, Porto), Bekleidung, Abonnements, Transporte.

4. Allgemeine Verwaltungs- und Managementausgaben

Beispiele: Geschäftsführung, Sekretariat, Dokumentation, Kantine, Finanzverwaltung, Qualitätsmanagement, Personalverwaltung, Unternehmenskommunikation, IT-Administration, Sicherheitsbeauftragter, Personalrat, Beratungsausgaben.

5. Beiträge, Steuern und Abgaben, Pflichtprüfungsausgaben

Beispiele: IHK, Berufsgenossenschaft, Pflichtprüfungs-, Steuerberatungs- und Anwaltsausgaben.

6. Aus- und Fortbildungsausgaben

Beispiele: Seminare einschließlich der Reiseausgaben, Zeitschriften und Fachliteratur.

7. Indirekte Ausgaben

Definition: Ausgaben, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Projekt anfallen oder für die der unmittelbare Zusammenhang nicht nachgewiesen werden kann (z.B. Geschäftsführung) einschließlich solcher Ausgaben, bei denen die quantitative Zurechnung schwierig ist (z.B. Wasser und Strom).

20323

**Allgemeine Anlagerichtlinien
für die Verwaltung von Anlagen des Sonder-
vermögens „Pensionsfonds des Landes
Nordrhein-Westfalen“ durch das
Finanzministerium**

Runderlass des Ministeriums der Finanzen

Vom 18. Juli 2019

1**Geltungsbereich**

Diese Allgemeinen Anlagerichtlinien gelten für sämtliche Anlagen im Rahmen der Verwaltung des Sondervermögens „Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ (Sondervermögen Pensionsfonds) durch das Ministerium der Finanzen gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 des Pensionsfondsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 2. Februar 2016 (GV. NRW. S. 92) in der jeweils geltenden Fassung sowie bei Übertragung auf Kreditinstitute oder Kapitalanlagegesellschaften gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 des Pensionsfondsgesetzes Nordrhein-Westfalen.

2**Anlagegrundsätze****2.1**

Die Anlage der Mittel orientiert sich im Rahmen einer langfristigen Anlagestrategie an den Zielen Sicherheit und Rentabilität (§ 6 Absatz 3 des Pensionsfondsgesetzes Nordrhein-Westfalen). Die Sicherheit der Anlagen erfordert es, diese sowohl im Zeitpunkt ihrer Vornahme als auch während der Laufzeit zu prüfen.

2.2

Die dem Sondervermögen Pensionsfonds zufließenden Mittel sind unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung anzulegen.

2.3

Als Ausfluss der Ziele Sicherheit und Rentabilität ist auch die Nachhaltigkeit der Kapitalanlage angemessen zu berücksichtigen (Nummer 3).

3**Nachhaltige Kapitalanlage****3.1**

Wertpapiere (§ 6 Absatz 4 des Pensionsfondsgesetzes Nordrhein-Westfalen) von Emittenten mit ethisch oder ökologisch besonders problematischen Geschäftspraktiken dürfen nicht erworben werden. Als Mindeststandard gilt die Beachtung der in Nummer 4 genannten Ausschlusskriterien.

3.2

Bei der Beurteilung von Sicherheit und Rentabilität einer Kapitalanlage sind relevante Nachhaltigkeitsaspekte, das heißt ökologische und soziale Aspekte sowie die Qualität der Unternehmens- bzw. Geschäftsführung des Emittenten des betrachteten Wertpapiers, zu berücksichtigen (ESG-Integration).

3.3

Die Anforderungen der Nummern 3.1 und 3.2 gelten auch bei Erwerb von Fondsanteilen oder Anteilen an Fondsgesellschaften einschließlich börsengehandelter Investmentanteile an Sondervermögen (Exchange Traded Funds – ETF). Die Nachhaltigkeit dieser Anlageinstrumente kann auf der Grundlage von Darstellungen des Fondsanbieters beziehungsweise der Fondsgesellschaft beurteilt werden.

4**Ausschlusskriterien****4.1**

Wertpapiere sind vom Erwerb ausgeschlossen, wenn deutliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass für den

Emittenten einer oder mehrere der nachfolgenden Tatbestände vorliegen:

- a) eindeutige Verstöße gegen die in den Prinzipien des UN Global Compact niedergelegten Grundsätze verantwortungsvoller Unternehmensführung in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung,
- b) Herstellung kontroverser Waffen (Streubomben, Landminen, ABC-Waffen),
- c) Produktion von Atomenergie oder von spezifischen Komponenten von Atomkraftwerken, falls der Umsatz aus diesen Geschäften 5 Prozent vom Gesamtumsatz des Emittenten überschreitet, es sei denn, die Umsatzanteile des Emittenten im Bereich erneuerbare Energien übersteigen diejenigen aus der Produktion von Atomenergie bzw. von spezifischen Komponenten von Atomkraftwerken und es liegt eine nachweisbare Unternehmensstrategie zum Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energiequellen vor. Die Produktion spezifischer Komponenten von Atomkraftwerken umfasst beispielsweise den Bau von Atomkraftwerken, die Anreicherung von Uran und die Herstellung relevanter Produkte wie Brennstabhüllen. Nicht berücksichtigt wird hierbei die Produktion genereller Kraftwerkskomponenten, die nicht speziell an Atomkraftwerke angepasst werden und nicht zentral für die Erzeugung von Atomstrom sind.

4.2

Sollte sich nach Erwerb eines Wertpapiers herausstellen, dass eines der Ausschlusskriterien nach Nummer 4.1 vorliegt, ist das Wertpapier grundsätzlich zu veräußern. Die Veräußerung erfolgt unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls wertschonend zu einem geeigneten Zeitpunkt. Bei Wertpapieren, die vor dem 1. Januar 2017 erworben wurden, trifft in den Fällen des Satzes 1 der Anlageausschuss die Entscheidung über eine mögliche Veräußerung. Bei der Entscheidung ist auch die Restlaufzeit bis zur Fälligkeit des Wertpapiers zu berücksichtigen.

5**ESG-Integration****5.1**

Bei der Ermittlung der Leistungen eines Emittenten in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance (ESG-Performance) können branchenspezifische Besonderheiten berücksichtigt werden. Soweit die erforderlichen Informationen im Ministerium der Finanzen nicht vorliegen, kann auf Darstellungen sachverständiger Dritter Bezug genommen werden.

5.2

Je größer die negativen Auswirkungen einer Branche im Umwelt- und Sozialbereich sind, desto höhere Anforderungen sind regelmäßig an das Nachhaltigkeitsmanagement zu stellen.

5.3

Bei der Entscheidung über die Kapitalanlage in Unternehmensanleihen und Aktien sind innerhalb derselben Branche Unternehmen mit der relativ besten ESG-Performance zu bevorzugen beziehungsweise stärker zu gewichten (Best in Class).

6**Überprüfung der Anlagestrategie**

Die Anlagestrategie im Sondervermögen Pensionsfonds ist in regelmäßigen Abständen, mindestens alle drei Jahre, zu überprüfen. Die Überprüfung erstreckt sich auch auf den gewählten Ansatz zur Beurteilung der Nachhaltigkeit der Kapitalanlage.

7**Bericht an den Beirat**

Dem Beirat zum Pensionsfonds (§ 11 des Pensionsfondsgesetzes Nordrhein-Westfalen) und dem Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags (§ 6 Absatz 2 Satz 2 des

Pensionsfondsgesetzes Nordrhein-Westfalen) ist einmal im Jahr über die Nachhaltigkeit der Kapitalanlage im Sondervermögen Pensionsfonds zu berichten.

8

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass des Ministeriums der Finanzen „Allgemeine Anlagerichtlinien für die Verwaltung von Anlagen des Sondervermögens „Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ durch das Finanzministerium“ vom 2. Mai 2017 (MBl. NRW. S. 459) außer Kraft.

– MBl. NRW. 2019 S. 306

21210

Geschäftsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Vom 19. Juni 2019

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 19. Juni 2019 aufgrund des § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403) folgende Geschäftsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe beschlossen:

Geschäftsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Teil 1

Kammerversammlung

§ 1

Einberufung der Kammerversammlung

(1) Die Kammerversammlung tritt satzungsgemäß zusammen. Sie wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder bei deren oder dessen Verhinderung von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten einberufen. Die Aufsichtsbehörde ist gemäß § 28 Absatz 2 Heilberufsgesetz zu den Sitzungen der Kammerversammlung einzuladen.

(2) Die Einladung zur Kammerversammlung erfolgt in Textform mit einer vorläufigen Tagesordnung und – soweit möglich – mit den entsprechenden Sitzungsunterlagen, spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin. Ergeben sich danach weitere Tagesordnungspunkte, sind diese in eine erweiterte Tagesordnung aufzunehmen. Diese sowie weitere Sitzungsunterlagen werden den Mitgliedern der Kammerversammlung spätestens am siebten Tage vor dem Sitzungstermin übersandt.

(3) In dringenden Fällen kann die Einberufung der Kammerversammlung ohne Einhaltung der Frist nach Absatz 2 erfolgen.

§ 2

Teilnahme, Anwesenheit

(1) Die Mitglieder der Kammerversammlung haben das Recht und die Pflicht an den Sitzungen der Kammerversammlung teilzunehmen. Sofern sie an einer Teilnahme gehindert sind, haben sie die Geschäftsstelle der Kammer hierüber unverzüglich zu informieren.

(2) Die Mitglieder der Kammerversammlung sowie sonstige Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sitzung der Kammerversammlung haben sich persönlich in die Anwesenheitsliste einzutragen, die dem Protokoll der Kammerversammlung als Anlage beizufügen ist.

(3) Bei vorzeitigem Verlassen der Sitzung der Kammerversammlung haben sich die Mitglieder der Kammerversammlung in einer gesonderten Liste auszutragen.

§ 3

Tagesordnung

(1) Die Präsidentin oder der Präsident stellt im Einvernehmen mit dem Vorstand eine vorläufige Tagesordnung auf.

(2) Die Mitglieder der Kammerversammlung können Anträge zur Kammerversammlung stellen. Anträge müssen spätestens 14 Tage vor der Sitzung der Kammerversammlung in Textform bei der Kammergeschäftsstelle eingegangen sein und eine Begründung enthalten. Form- und fristgemäß eingegangene Anträge werden in die vorläufige oder erweiterte Tagesordnung aufgenommen.

(3) Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind, können durch Beschluss der Kammerversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden. Entsprechende Anträge können bis zur Beschlussfassung über die endgültige Tagesordnung von Mitgliedern der Kammerversammlung gestellt werden.

(4) Die Kammerversammlung beschließt die endgültige Tagesordnung. Sie kann die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Punkte von der Tagesordnung absetzen. Entsprechende Anträge können von Mitgliedern der Kammerversammlung gestellt werden.

§ 4

Sitzungsleitung

Die Sitzungen der Kammerversammlung werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten eröffnet und geleitet. Ist auch die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident verhindert, eröffnet und leitet die Sitzung der Kammerversammlung das älteste anwesende Mitglied des Vorstandes.

§ 5

Beschlussfähigkeit

(1) Die Sitzungsleitung stellt die Beschlussfähigkeit der Kammerversammlung (anhand der Anwesenheitsliste) fest. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung anwesend ist.

(2) Wird die Beschlussfähigkeit vor einer Abstimmung angezweifelt, hat die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit durch Auszählung festzustellen.

(3) Ist die Kammerversammlung nicht mehr beschlussfähig, hat die Sitzungsleitung die Sitzung sofort zu unterbrechen. Wird die Beschlussfähigkeit innerhalb von 20 Minuten nach der Unterbrechung nicht wieder hergestellt, hat die Sitzungsleitung die Sitzung der Kammerversammlung zu beenden und die Kammerversammlung zu einem anderen Termin erneut einzuberufen.

(4) Die Feststellung der Beschlussunfähigkeit im Laufe der Sitzung hat keine Rückwirkung auf Beschlüsse, die bereits vorher gefasst wurden.

§ 6

Grundsätze der Aussprache

(1) Die Sitzungsleitung eröffnet über jeden Punkt der endgültigen Tagesordnung die Aussprache.

(2) Neben den Mitgliedern der Kammerversammlung sind zum Wort berechtigt:

1. die Vertretung der Aufsichtsbehörde,
2. die Geschäftsführung,
3. Berichterstattende,
4. geladene Referierende,
5. sonstige Teilnehmende mit Zustimmung der Sitzungsleitung.

(3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Meldungen erteilt. Hierzu ist eine Rednerliste zu führen.

(4) Berichterstattende oder Antragstellende erhalten vor Beginn der Aussprache das Wort.

(5) Die Sitzungsleitung kann jederzeit das Wort ergreifen.

(6) Außer der Reihe erhalten das Wort:

1. die Vertretung der Aufsichtsbehörde,
2. Berichterstattende,
3. wer zur Geschäftsordnung sprechen will.

(7) Ist die Rednerliste erschöpft oder liegen keine weiteren Wortmeldungen vor, beendet die Sitzungsleitung die Aussprache.

§ 7

Persönliche Erklärungen

Zur persönlichen Erklärung wird das Wort erst nach Ende der Aussprache erteilt. Rednerinnen oder Redner haben sich darauf zu beschränken, Angriffe, die im Rahmen der Aussprache gegen sie erfolgt sind, zurückzuweisen oder eigene Ausführungen richtigzustellen.

§ 8

Anträge

(1) Während der Aussprache können zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge gestellt werden. Sie sind in Textform abzufassen, zu verlesen und in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

(2) Liegen mehrere Anträge vor, ist über den Antrag zuerst zu beraten und zu beschließen, der am weitesten geht. In Zweifelsfällen beschließt die Sitzungsleitung die Reihenfolge der Abstimmung.

(3) Abänderungsanträge und Gegenanträge gelten als selbstständige Anträge. Sie sind vor der Abstimmung über den ursprünglichen Antrag zu behandeln.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung können abweichend von Absatz 1 Satz 2 mündlich gestellt werden und zwar auf:

1. Beschränkung der Redezeit,
 2. Ende der Rednerliste,
 3. Ende der Aussprache,
 4. Vertagung des Tagesordnungspunktes,
 5. Vorstands- oder Ausschussberatung,
 6. Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
 7. Unterbrechung der Sitzung,
 8. Einhaltung von Hauptsatzung und Geschäftsordnung.
- (5) Anträge nach Absatz 4 können jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung einer Rede gestellt werden. Anträge auf Ende der Aussprache gelten nur für den jeweils in Beratung stehenden Antrag oder Sachverhalt und können nur von einem Mitglied der Kammerversammlung gestellt werden, das zu diesem Antrag oder Sachverhalt nicht gesprochen hat. Alle Anträge nach Absatz 4 sind von der Sitzungsleitung sofort ohne Aussprache zur Abstimmung zu bringen. Die Für- und Gegenrede zu Anträgen zur Geschäftsordnung ist jeweils nur einer Person zu erteilen.

§ 9

Beschlussfassung

(1) Die Beschlussfassung (Abstimmung) über Anträge sowie sonstige Tagesordnungspunkte erfolgt durch Erheben der Stimmkarten.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist eine Beschlussfassung geheim durch Abgabe von Stimmzetteln vorzunehmen, wenn dies von einem Mitglied der Kammerversammlung beantragt wird und mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung einem solchen Antrag zustimmt.

(3) Beschlüsse der Kammerversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern das Heilberufsgesetz, eine Satzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Im Falle einer geheimen Beschlussfassung, sind Stimmen, die den Willen der Abstimmenden nicht eindeutig erkennen lassen, ungültig. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stim-

men, bleiben bei der Feststellung der Stimmenmehrheit jedoch unberücksichtigt.

(4) Bei Beschlüssen der Kammerversammlung, die nach dem Heilberufsgesetz, der Hauptsatzung oder der Geschäftsordnung einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, hat die Sitzungsleitung festzustellen, dass die vorgeschriebene Mehrheit zugestimmt hat.

(5) Die Mitglieder der Kammerversammlung können ihre Stimme nur persönlich abgeben. Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

(6) Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der gewählten Mitglieder dem zustimmen.

§ 10

Wahlen innerhalb der Kammerversammlung

(1) Wahlen sind geheim durch Abgabe von Stimmzetteln vorzunehmen, sofern die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Gewählt werden kann jedes Mitglied der Kammerversammlung, das von einem Mitglied der Kammerversammlung vorgeschlagen wird und sich bereit erklärt, die Wahl anzunehmen.

(3) Die Leitung der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten übernimmt das älteste anwesende Mitglied der Kammerversammlung. Nach erfolgter Wahl übernimmt die gewählte Präsidentin oder der gewählte Präsident die Leitung der Kammerversammlung und die Leitung der weiteren Wahlen. Die Wahlleitung kann sich mehrerer Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer bedienen.

(4) Vor den jeweiligen Wahlen bittet die Wahlleitung um namentliche Vorschläge. Die Vorschläge sind schriftlich festzuhalten und vor Durchführung der jeweiligen Wahlen nochmals zu verlesen. Sofern die Möglichkeit einer Beratung gewünscht wird, ist die Sitzung für höchstens 15 Minuten zu unterbrechen.

(5) Stimmen, die den Willen der Wählenden nicht eindeutig erkennen lassen, sind ungültig. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen, bleiben bei der Feststellung des Wahlergebnisses jedoch unberücksichtigt.

§ 11

Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten

(1) Als Präsidentin oder Präsident ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, zu dem neue Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen werden können. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl, mindestens jedoch ein Drittel der abgegebenen Stimmen erhält. Wird auch im zweiten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt. Im dritten Wahlgang gilt als gewählt, wer die höchste Stimmenzahl erhält.

(2) Bei Stimmengleichheit findet jeweils eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erhält.

§ 12

Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten

Nach der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten erfolgt die Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten. Die Vorschriften des § 11 gelten entsprechend.

§ 13

Wahl der Beisitzenden des Vorstandes

(1) Die Wahl der Beisitzenden des Vorstandes findet in einem Wahlgang statt.

(2) Wenn die Anzahl der satzungsgemäß zu wählenden Beisitzenden im ersten Wahlgang nicht erreicht wird, findet zwischen den verbliebenen Kandidatinnen und Kandidaten ein weiterer Wahlgang beziehungsweise finden weitere Wahlgänge statt, zu dem oder zu denen neue Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen werden

können, bis die satzungsgemäß vorgesehene Anzahl der Beisitzenden erreicht ist.

(3) Als Beisitzende sind gewählt, die die höchste Stimmzahl, mindestens jedoch ein Drittel der abgegebenen Stimmen erhalten.

(4) Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt, wenn diese zur satzungsgemäßen Besetzung des Vorstandes erforderlich ist. Gewählt ist, wer die höchste Stimmzahl erhält.

§ 14

Wahl der Ausschussmitglieder

(1) Bei der Wahl der Mitglieder der von der Kammerversammlung gebildeten Ausschüsse sind die in der Kammerversammlung vertretenen Fraktionen nach ihrem prozentualen Anteil zu berücksichtigen.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden in einem Wahlgang gewählt. § 13 Absatz 2 gilt sinngemäß.

(3) Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt; gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erhält.

§ 15

Wahl der Delegierten zum Deutschen Apothekertag

(1) Bei der Wahl der Delegierten zum Deutschen Apothekertag sind die in der Kammerversammlung vertretenen Fraktionen nach ihrem prozentualen Anteil zu berücksichtigen.

(2) Die Wahl der Delegierten erfolgt in einem Wahlgang sowie durch Erheben der Stimmkarten, wenn jeweils nicht mehr als ein Drittel der anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung dem widerspricht.

(3) Widerspricht mehr als ein Drittel der anwesenden Mitglieder der Wahl der Delegierten in einem Wahlgang, erfolgt die Wahl getrennt nach Fraktionen.

(4) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen (einfache Mehrheit) erhält.

§ 16

Weitere Wahlen

(1) Weitere Wahlen innerhalb der Kammerversammlung können in einem Wahlgang vorgenommen werden. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erhält. § 13 Absatz 2 gilt sinngemäß.

(2) Auf Beschluss der Kammerversammlung kann die Wahl durch Erheben der Stimmkarten vorgenommen werden, wenn die Anzahl der vorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten die Zahl der zu Wählenden nicht übersteigt.

§ 17

Verhalten

(1) Die Sitzungsleitung kann Rednerinnen oder Redner, die nicht zur Sache sprechen oder die Redezeit überschreiten, darauf aufmerksam machen und ihnen im Wiederholungsfall das Wort entziehen.

(2) Die Sitzungsleitung kann Anwesende, die gegen die parlamentarischen Sitten verstoßen, zur Ordnung rufen und im Wiederholungsfall des Saales verweisen.

(3) Dem oder der Betroffenen steht gegen die Maßnahmen der Sitzungsleitung der Einspruch an die Kammerversammlung zu, die über den Einspruch sofort entscheidet.

§ 18

Unterbrechung und Beendigung der Sitzung

(1) Die Sitzung kann von der Sitzungsleitung unbeschadet des § 8 Absatz 4 Nummer 7 zeitweise unterbrochen werden.

(2) Die Sitzung der Kammerversammlung wird durch die Sitzungsleitung beendet,

1. wenn alle Tagesordnungspunkte behandelt sind und keine weiteren Wortmeldungen vorliegen,

2. nach festgestellter Beschlussunfähigkeit,

3. auf Beschluss der Kammerversammlung.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nummern 2 und 3 sind die nicht abgehandelten Punkte in die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Kammerversammlung aufzunehmen.

§ 19

Sitzungsprotokoll

(1) Über jede Sitzung der Kammerversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es enthält:

1. Ort, Tag, laufende Nummer, Beginn und Schluss der Sitzung,
2. die Zahl der an- und abwesenden Mitglieder der Kammerversammlung und die sonstigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
3. die Tagesordnung, die gestellten Anträge und den wesentlichen Verlauf der Aussprache,
4. den Wortlaut der Beschlüsse, die Ergebnisse der Beschlussfassungen und der Wahlen,
5. als Anlage die Anwesenheitsliste.

(2) Das Protokoll wird von der Sitzungsleitung und der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnet.

(3) Die Mitglieder der Kammerversammlung sowie die Aufsichtsbehörde erhalten jeweils eine Abschrift des Protokolls.

(4) Wird nicht innerhalb eines Monats nach Zusendung des Protokolls ein schriftlich begründeter Einspruch erhoben, gilt das Protokoll als genehmigt. Über etwaige Einsprüche entscheidet die Kammerversammlung in ihrer nächsten Sitzung.

§ 20

Schriftführerin oder Schriftführer

Schriftführerin oder Schriftführer der Kammerversammlung ist die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer der Apothekerkammer; im Falle der Verhinderung eine oder ein von der Sitzungsleitung bestimmte Mitarbeiterin oder bestimmter Mitarbeiter der Kammergeschäftsstelle. Zur Abfassung können Hilfskräfte herangezogen werden. Der Ablauf der Kammerversammlung kann zur Erstellung des Protokolls auf Tonträger aufgenommen werden. Dieser ist bis zur Genehmigung des Protokolls in der Geschäftsstelle aufzubewahren. Mitglieder der Kammerversammlung haben die Möglichkeit, in der Geschäftsstelle die Aufzeichnung der Kammerversammlungen anzuhören.

Teil 2

Kammervorstand

§ 21

Einberufung, Ladungsfrist und Tagesordnung

(1) Die Einberufung des Vorstandes wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten vorgenommen.

(2) Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt in Textform, spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin mit der Tagesordnung und den entsprechenden Sitzungunterlagen. Bei Dringlichkeit kann die Ladungsfrist abgekürzt werden.

(3) Zu Beginn der Vorstandssitzung kann die Tagesordnung vom Vorstand erweitert, die Reihenfolge der Tagesordnung geändert oder Punkte von der Tagesordnung abgesetzt werden.

(4) In den Sitzungen des Kammervorstandes kann auch über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, beraten und beschlossen werden. In solchen Angelegenheiten gefasste Beschlüsse sind auszusetzen, wenn nicht mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder zugestimmt hat.

§ 22**Teilnahme, Verschwiegenheit**

(1) Die Vorstandsmitglieder sind zur Teilnahme an der Vorstandssitzung verpflichtet. Im Verhinderungsfall haben sie die Geschäftsstelle hierüber unverzüglich zu informieren.

(2) Über die Teilnahme von Personen, die dem Vorstand nicht angehören, entscheidet der Vorstand.

(3) Werden in den Vorstandssitzungen Angelegenheiten behandelt, die Vorstandsmitglieder persönlich betreffen, kann der Vorstand beschließen, dass das betroffene Vorstandsmitglied vorübergehend nicht an der Sitzung teilnimmt.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Näheres hierzu regelt die Hauptsatzung.

§ 23**Sitzungsleitung**

Die Sitzungen des Vorstandes werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten, im Verhinderungsfall von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten geleitet. Ist auch diese oder dieser verhindert, übernimmt das älteste anwesende Vorstandsmitglied die Sitzungsleitung.

§ 24**Beschlussfassung**

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(2) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

(3) In eiligen Fällen kann ein Vorstandsbeschluss durch schriftliche Umfrage herbeigeführt werden. Über das Ergebnis ist in der folgenden Vorstandssitzung zu berichten.

(4) Über die Durchführung der vom Vorstand gefassten Beschlüsse wird jeweils in der folgenden Sitzung berichtet.

§ 25**Sitzungsprotokoll**

Über die Sitzungen des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll zu erstellen, das die Teilnehmer, die Tagesordnung, den wesentlichen Verlauf sowie die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist den Vorstandsmitgliedern zu übermitteln. Über die Genehmigung des Protokolls ist in der folgenden Vorstandssitzung zu beschließen.

Teil 3**Ausschüsse****§ 26****Einberufung, Ladungsfrist und Tagesordnung**

(1) Die Einberufung der Ausschüsse erfolgt in Textform durch die Präsidentin oder den Präsidenten im Einvernehmen mit den Ausschussvorsitzenden spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin mit der Tagesordnung und den entsprechenden Sitzungsunterlagen. Nach Möglichkeit nimmt die Präsidentin oder der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teil.

(2) Die Ausschüsse haben über ihre Tätigkeit dem Vorstand zu berichten. Dies erfolgt durch die Übermittlung der Protokolle der Ausschusssitzungen und/oder durch Berichterstattung der oder des jeweiligen Ausschussvorsitzenden.

§ 27**Teilnahme, Verschwiegenheit**

(1) Die Mitglieder der jeweiligen Ausschüsse haben die Pflicht zur Teilnahme an den Ausschusssitzungen. Im Verhinderungsfall ist die Geschäftsstelle unverzüglich zu informieren.

(2) Werden in den Ausschusssitzungen Angelegenheiten behandelt, die Ausschussmitglieder persönlich betreffen, kann der Ausschuss beschließen, dass das betreffende

Ausschussmitglied vorübergehend nicht an der Sitzung teilnimmt.

(3) Die Ausschussmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Näheres hierzu regelt die Hauptsatzung.

§ 28**Sitzungsleitung**

Die Ausschusssitzungen werden von den jeweiligen Ausschussvorsitzenden, im Verhinderungsfall von deren Stellvertreterin oder Stellvertreter geleitet. Sind auch diese verhindert, übernimmt die Sitzungsleitung die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident.

§ 29**Beschlussfassung**

(1) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Ausschussmitglieder anwesend ist.

(2) Beschlüsse innerhalb der Ausschüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

(3) In eiligen Fällen kann ein Beschluss durch schriftliche Umfrage herbeigeführt werden. Über das Ergebnis sind die Ausschussmitglieder schriftlich zu informieren.

§ 30**Sitzungsprotokoll**

(1) Über die jeweiligen Ausschusssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen. Eine Abschrift des jeweiligen Ausschussprotokolls ist den Ausschussmitgliedern sowie dem Kammervorstand zu übermitteln.

(2) Wird nicht innerhalb eines Monats nach Zusendung des Protokolls ein schriftlich begründeter Einspruch erhoben, gilt das Protokoll als genehmigt. Über etwaige Einsprüche entscheidet der Kammervorstand.

Teil 4**Kreisvertrauensapothekerinnen und
Kreisvertrauensapotheker****§ 31****Kreisversammlungen**

(1) Die Kreisvertrauensapothekerinnen und Kreisvertrauensapotheker sollen mindestens einmal im Jahr die Kammerangehörigen ihres Kreises oder ihrer kreisfreien Stadt zu einer Versammlung einberufen. Die Einladung mit Tagesordnung ist den Kammerangehörigen rechtzeitig vor dem festgesetzten Termin zuzusenden. Die Apothekerkammer ist von der Einberufung der Versammlung gleichzeitig zu unterrichten.

(2) Vorschläge und Anträge, die in den Kreisversammlungen beschlossen werden, sind von der Kreisvertrauensapothekerin oder dem Kreisvertrauensapotheker unverzüglich dem Kammervorstand zuzuleiten.

§ 32**Wahl der Kreisvertrauensapothekerin und
des Kreisvertrauensapothekers**

(1) Die Wahl der Kreisvertrauensapothekerin oder des Kreisvertrauensapothekers sowie ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter erfolgt in einer Versammlung der Kammerangehörigen des Kreises oder der kreisfreien Stadt. Die Kreisversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Kammerangehörigen beschlussfähig. Wahlberechtigt sind nur Kammerangehörige, die in dem Kreis oder in der kreisfreien Stadt den Beruf der Apothekerin oder des Apothekers ausüben oder – falls sie ihren Beruf nicht ausüben – ihren Wohnsitz haben und bei der Versammlung persönlich anwesend sind. Bei einer Berufsausübung in mehreren Kreisen oder kreisfreien Städten sind Kammerangehörige dort wahlberechtigt, wo sie ihre Haupttätigkeit der Kammer angezeigt haben.

(2) Die Wahl der Kreisvertrauensapothekerin oder des Kreisvertrauensapothekers kann per Handheben vorgenommen werden. Sie ist schriftlich durchzuführen, wenn

die Kreisversammlung dies mit der Mehrheit der Anwesenden beschließt.

(3) Die Kreisvertrauensapothekerin oder der Kreisvertrauensapotheker und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Wählbar sind alle wahlberechtigten Kammerangehörigen gemäß Absatz 1 Satz 3. Wählbar sind auch diejenigen, die bei der Wahl nicht anwesend sind, jedoch ihre Bereitschaft zur Kandidatur schriftlich erklärt haben. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl, gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erhält. Verläuft auch die Stichwahl ergebnislos, entscheidet das Los.

Teil 5

Geschäftsjahr und Geschäftsstelle

§ 33

Geschäftsjahr und Geschäftsstelle

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Kammerversammlung ist einmal im Jahr ein Geschäftsbericht vorzulegen.

(3) Die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer leitet verantwortlich die Geschäftsstelle und erledigt die laufenden Geschäfte der Apothekerkammer nach Weisung der Präsidentin oder des Präsidenten. Sie oder er soll an den Sitzungen der Organe und der Ausschüsse der Apothekerkammer teilnehmen.

Teil 6

Schlussbestimmungen

§ 34

Änderung der Geschäftsordnung

Die Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung.

Teil 7

Inkrafttreten

§ 35

Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für die Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 23. Januar 2009 (MBL NRW. S. 152) außer Kraft.

Ausgefertigt:

Münster, den 2. Juli 2019

APOTHEKERKAMMER WESTFALEN-LIPPE

Gabriele Regina Overwiening

Präsidentin der Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Genehmigt:

Düsseldorf, den 12. Juli 2019

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Az.: G. 0925

Im Auftrag

H a m m

21210

Änderung der Hauptsatzung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Vom 19. Juni 2019

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 19. Juni 2019 aufgrund des § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403) folgende Änderung der Hauptsatzung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 7. Dezember 1994 (MBL. NRW. 1995 S. 308), die zuletzt durch Satzung vom 26. Mai 2010 (MBL. NRW. S. 750) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Pharmazeutinnen und Pharmazeuten im Praktikum, die im Landesteil Westfalen-Lippe die praktische Ausbildung nach § 4 der Approbationsordnung für Apotheker ableisten, können für diesen Zeitraum durch schriftliche Beitrittserklärung freiwilliges Mitglied der Apothekerkammer werden. Die freiwillige Mitgliedschaft kann bis zur Erteilung der Approbation, höchstens für sechs Monate verlängert werden, wenn zu erwarten ist, dass nach bestandener dritter Pharmazeutischer Prüfung die Erteilung der Approbation unverzüglich beantragt wird und die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 2 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes alsbald vorliegen. Voraussetzung ist, dass die Pharmazeutin oder der Pharmazeut im Praktikum die Verlängerung schriftlich beantragt und eine entsprechende Erklärung abgibt.“

- b) Absatz 3 Satz 3 wird Absatz 4.

2. § 3 wird aufgehoben.
3. § 4 wird § 3.
4. § 5 wird aufgehoben.
5. § 6 wird § 4 und wie folgt gefasst:

„§ 4

Fürsorgeeinrichtungen

- (1) Die Kammer unterhält zwei voneinander unabhängige Fürsorgeeinrichtungen:

- a) zur Unterstützung der Kammerangehörigen, ihrer im Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner und ihrer minderjährigen Kinder sowie der hinterbliebenen Ehegatten oder Lebenspartner und Waisen verstorbener Kammerangehöriger, sofern diese ihren ständigen Wohnsitz im Kammerbereich haben, die in wirtschaftliche Bedrängnis geraten sind und
- b) zur Unterstützung der Kammerangehörigen, die als Angestellte in öffentlichen Apotheken im Kammerbereich Westfalen-Lippe, bei der Apothekerkammer Westfalen-Lippe sowie dem Apothekerverband Westfalen-Lippe beschäftigt sind, sowie der unter Buchstabe a benannten, den Angestellten zugehörigen Personen, die in wirtschaftliche Bedrängnis geraten sind.

(2) Die Fürsorgeeinrichtungen nach Absatz 1 gewähren freiwillige Leistungen nach Richtlinien, die nach Beratung im Ausschuss für Finanzen und Soziales von der Kammerversammlung beschlossen werden. Die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Geldmittel für die Fürsorgeeinrichtungen nach Absatz 1 werden im Wirtschaftsplan der Fürsorgeeinrichtungen gesondert bereitgestellt. Soweit sie nicht verbraucht werden, verbleiben sie den Fürsorgeeinrichtungen und sind als Sondervermögen getrennt zu verwalten.

- (3) Bei Auflösung der Fürsorgeeinrichtungen hat die Kammer nicht verbrauchte Mittel für soziale Zwecke innerhalb des Berufsstandes zu verwenden.“
6. § 7 wird § 5 und wie folgt geändert:
- In Absatz 2 werden die Wörter „und der Wahlordnung“ durch die Wörter „, dieser Hauptsatzung sowie der Geschäftsordnung“ ersetzt.
 - Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Die Tätigkeit gewählter Kammerangehöriger in den Organen, Ausschüssen, sonstigen Gremien und Untergliederungen wird ehrenamtlich ausgeübt. Gleiches gilt für die Tätigkeit von durch Organe berufene Kammerangehörige.“
7. § 8 wird § 6 und wie folgt geändert:
- Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - In Buchstabe b werden nach dem Wort „Erlass“ die Wörter „, Änderung und Aufhebung“ eingefügt.
 - In Buchstabe c werden nach dem Wort „Erlass“ die Wörter „, Änderung und Aufhebung“ eingefügt.
 - In Buchstabe d werden nach dem Wort „Rechnungsprüfenden“ die Wörter „und deren Stellvertreter“ eingefügt.
 - Dem Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:
„Entscheidungen nach § 24 Absatz 1 der Wahlordnung für die Wahl zu den Kammerversammlungen der Heilberufskammern trifft die Kammerversammlung in nichtöffentlicher Sitzung.“
 - Die Absätze 9 und 10 werden aufgehoben.
 - Absatz 11 wird Absatz 9.
8. § 9 wird § 7 und wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird das Wort „Kammervorstand“ durch das Wort „Vorstand“ ersetzt.
 - Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - In Buchstabe d werden die Wörter „gemäß §§ 58, 58 a, 71 Absatz 1“ durch die Wörter „nach den Vorgaben“ ersetzt.
 - In Buchstabe e wird die Angabe „gemäß § 14 Abs. 2“ gestrichen.
 - In Buchstabe i wird das Wort „Untergliederung“ durch das Wort „Untergliederungen“ ersetzt.
 - Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt oder wenn vier Vorstandsmitglieder die Einberufung des Vorstandes beantragen. Sie sind nicht öffentlich.“
9. § 10 wird § 8 und wie folgt geändert:
- Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
**„§ 8
Präsidentin oder Präsident“.**
 - In Absatz 1 Satz 2 werden hinter dem Wort „Kammer“ die Wörter „außerhalb der laufenden Geschäfte“ eingefügt.
10. § 11 wird § 9 und wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „sowie über die Frage, ob für die Ausschussmitglieder Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu bestimmen sind“ gestrichen.
 - Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Befugnisse des Ausschusses für Finanzen und Soziales sind in den Richtlinien der Fürsorgeeinrichtungen niedergelegt, soweit soziale Fragestellungen betroffen sind.“
 - Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„§ 7 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 2 werden die Wörter „Ausbildungs- und“ gestrichen.
 - In Nummer 4 wird das Wort „Finanzausschuss“ durch die Wörter „Ausschuss für Finanzen und Soziales“ ersetzt.
 - In Nummer 5 wird das Wort „Sozialausschuss“ durch das Wort „Nachwuchsausschuss“ ersetzt.
11. § 12 wird § 10 und wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Kreisvertrauensapothekerinnen und Kreisvertrauensapotheker“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „jedem“ durch das Wort „jeden“ ersetzt.
 - Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:
„Die Kammer ist berechtigt, ihnen die für ihre Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Daten der Kammerangehörigen mitzuteilen; sie sind zur Wahrung des Datenschutzes verpflichtet.“
12. § 13 wird § 11 und wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „dieser“ durch das Wort „diese“ ersetzt.
 - Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
 - In Buchstabe a Satz 2 wird das Wort „Geschäftsführerin“ durch das Wort „Hauptgeschäftsführerin“ und das Wort „Geschäftsführer“ durch das Wort „Hauptgeschäftsführer“ ersetzt und nach dem Wort „Apothekerkammer“ werden die Wörter „oder eine oder ein von ihr oder ihm benannte Vertreterin oder benannter Vertreter“ eingefügt.
 - In Buchstabe b werden die Wörter „weiteren Beisitzenden“ durch die Wörter „ihren persönlichen Beistand“ ersetzt.
 - Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:
„Das Schlichtungsverfahren ist freiwillig.“
 - Absatz 5 wird aufgehoben.
 - Die Absätze 6 und 7 werden die Absätze 5 und 6.
13. Nach dem neuen § 11 wird folgender § 12 eingefügt:
- „§ 12
Verschwiegenheitspflicht**
- (1) Die Mitglieder des Kammervorstandes, der Ausschüsse sowie der Schlichtungsstelle sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt auch für Mitglieder der Kammerversammlung im Fall einer nichtöffentlichen Sitzung und über den Inhalt vertraulicher Unterlagen. Dies gilt jeweils nicht, soweit die Umsetzung von Beschlussfassungen eine Offenbarung von Sachverhalten oder personenbezogenen Daten gegenüber Dritten erfordert oder die Verschwiegenheitspflicht durch eine entsprechende Beschlussfassung des Gremiums aufgehoben wurde. Unabhängig davon sind Mitglieder der Ausschüsse dazu berechtigt, die Delegierten ihrer Fraktion über Inhalte einer Ausschusssitzung zu informieren, soweit dies für deren Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist und dabei keine vertraulichen Informationen oder personenbezogenen Daten unbefugt offenbart werden.
- (2) Verstöße gegen die Pflichten aus Absatz 1 können durch den Kammervorstand schriftlich abgemahnt werden. In schweren Fällen oder im Wiederholungsfall kann die Kammerversammlung die in Absatz 1 Satz 1 genannten Mitglieder in nichtöffentlicher Sitzung auf Antrag des Kammervorstandes aus ihrer Funktion mit der Mehrheit der gewählten Mitglieder abberufen. Das abberufene Mitglied ist von der Neubesetzung der vakanten Stelle für die Dauer der Wahlperiode ausgeschlossen.

(3) Gäste, die ausnahmsweise an den Sitzungen der unter Absatz 1 Satz 1 genannten Gremien teilnehmen, sind ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet; sie sind entsprechend zu belehren und haben dies schriftlich zu bestätigen. Gäste, die Angehörige der Kammer sind und die gegen die Pflicht aus Satz 1 verstoßen, unterliegen den Maßgaben des Absatzes 2.“

14. § 14 wird § 13 und wie folgt gefasst:

„§ 13

Entschädigung

Die Mitglieder der Kammerversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse, der Schlichtungsstelle sowie die Kreisvertrauensapothekerinnen und Kreisvertrauensapotheker erhalten für Auslagen Entschädigungen nach den vom Vorstand festgesetzten Sätzen, die der Kammerversammlung bekanntzugeben sind.“

15. § 15 wird § 14 und wie folgt gefasst:

„§ 14

Meldepflicht

Die Meldepflichten der Kammerangehörigen werden in einer Meldeordnung geregelt.“

16. § 16 wird § 15.

17. § 17 wird § 16 und in den Sätzen 2 und 4 wird jeweils das Wort „Geschäftsführerin“ durch das Wort „Hauptgeschäftsführerin“ sowie das Wort „Geschäftsführer“ durch das Wort „Hauptgeschäftsführer“ ersetzt.

18. § 18 wird § 17.

19. § 19 wird § 18 und in Absatz 1 wird das Wort „Dreifünftelmehrheit“ durch das Wort „Zweidrittelmehrheit“ ersetzt.

20. § 20 wird § 19.

Artikel 2

Die Änderung der Hauptsatzung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausgefertigt:

Münster, den 02. Juli 2019

APOTHEKERKAMMER WESTFALEN-LIPPE

Gabriele Regina Overwiening

Präsidentin der Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Genehmigt:

Düsseldorf, den 12.07.2019

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Az.: G. 0925

Im Auftrag

H a m m

– MBl. NRW. 2019 S. 311

213

Aufhebung des Runderlasses „Doppelfunktion der Kreis- und Bezirks- brandmeister“

Runderlass des Ministeriums des Innern
– III A 1– 1563/63 –

Vom 17. Mai 2019

Der Runderlass des Innenministers „Doppelfunktion der Kreis- und Bezirksbrandmeister“ vom 9. Januar 1963 (SMBL. NRW. 2130) wird aufgehoben.

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2019 S. 313

2134

Aufhebung des Runderlasses „Verwaltungsvorschrift über die Prüfung von Feuerwehrgeräten (Geräteprüfordnung)“

Runderlass des Ministeriums des Innern
– V B 4 – 4.424 – 2 –

Vom 17. Mai 2019

Der Runderlass des Innenministers „Verwaltungsvorschrift über die Prüfung von Feuerwehrgeräten (Geräteprüfordnung)“ vom 2. Dezember 1980 (MBL. NRW. 1981 S. 3), wird aufgehoben.

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2019 S. 313

221

Organisation der Personenstandsarchive

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Kultur
und Wissenschaft und des Ministeriums des Innern

Vom 10. Juli 2019

1

Aufgaben der Personenstandsarchive

Die Personenstandsarchive des Landes Nordrhein-Westfalen nehmen Aufgaben gemäß dem Archivgesetz Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 188), dem Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) und der Personenstandsverordnung NRW vom 16. Dezember 2008 (GV. NRW. S. 859), jeweils in der jeweils geltenden Fassung, wahr. Im Übrigen werden bei den Personenstandsarchiven sonstige Dokumente des Personenstandes aus der Zeit vor Erlass des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (RGBl. S. 23) aufbewahrt und verwaltet, soweit ihre Aufbewahrung und Verwaltung im Personenstandsarchiv angeordnet ist.

2

Örtliche Zuständigkeit

Für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln besteht ein Personenstandsarchiv am Standort Duisburg des Landesarchivs NRW (Personenstandsarchiv Rheinland). Das Personenstandsarchiv für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster besteht am Standort Detmold des Landesarchivs NRW (Personenstandsarchiv Westfalen-Lippe).

3**Dienstaufsicht und Fachaufsicht**

Die Personenstandsarchive sind Einrichtungen des Landes. Die Dienstaufsicht und die Fachaufsicht obliegen dem Kultusministerium. Für personenstandsrechtliche Angelegenheiten nimmt das Innenministerium die Fachaufsicht wahr.

4**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt am 10. August 2019 in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Satz 1 tritt der gemeinsame Runderlass des Kultusministers und des Innenministers „Organisation der Personenstandsarchive“ vom 13. November 1964 (MBL NRW. 1965 S. 3) außer Kraft.

– MBL NRW. 2019 S. 313

221**Abgabe von Unterlagen an das Landesarchiv NRW**

Runderlass des Ministeriums für Kultur
und Wissenschaft
Vom 10. Juli 2019

Das Landesarchiv des Landes Nordrhein-Westfalen hat Unterlagen wie folgt aufzunehmen:

1**Unterlagen der für das ganze Land zuständigen Behörden, Einrichtungen und Organe der Rechtspflege**

Archivreife Unterlagen der Landesregierung, des Verfassungsgerichtshofes, der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, des Landesrechnungshofes, des Oberverwaltungsgerichts und Landessozialgerichts, der obersten Landesbehörden und Landesoberbehörden sowie aller sonstigen für das ganze Land zuständigen Behörden, Einrichtungen und Organe der Rechtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen übernimmt das Landesarchiv NRW, Abteilung Rheinland, am Standort Duisburg.

2**Unterlagen der nur für einen Teil des Landesgebiets zuständigen Behörden, Einrichtungen und Organe der Rechtspflege**

Archivreife Unterlagen solcher Behörden, Einrichtungen und Organe der Rechtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, die nur für einen Teil des Landesgebiets zuständig sind, übernimmt in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln das Landesarchiv NRW, Abteilung Rheinland, am Standort Duisburg, in den Regierungsbezirken Arnsberg und Münster das Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen, am Standort Münster und im Regierungsbezirk Detmold das Landesarchiv NRW, Abteilung Ostwestfalen-Lippe, am Standort Detmold.

3**Unterlagen aufgelöster Behörden**

Archivreife Unterlagen aufgelöster Behörden, Einrichtungen und Organe der Rechtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen übernimmt die bis zu ihrer Auflösung für sie zuständige Abteilung des Landesarchivs.

4**Unterlagen der mittleren und unteren Bundesbehörden**

Die Regelungen gemäß der Nummern 1 bis 3 gelten entsprechend für die Übernahme von archivreifen Unterlagen der mittleren und unteren Bundesbehörden mit Sitz im Land Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe des Bundesarchivgesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 410), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezem-

ber 2018 (BGBl. I S. 2257; 2019 I 496) geändert worden ist.

5**Unterlagen nichtstaatlicher Herkunft**

Gemäß der Personenstandsverordnung NRW vom 16. Dezember 2008 (GV. NRW. S. 859) in der jeweils geltenden Fassung zu übernehmende Dokumente des Personenstandes übernimmt in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln das Landesarchiv NRW, Abteilung Rheinland, am Standort Duisburg, in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster das Landesarchiv NRW, Abteilung Ostwestfalen-Lippe, am Standort Detmold.

6

Für die Erfassung und Sammlung von Unterlagen nichtstaatlicher Herkunft, die das Archivgut staatlicher Herkunft inhaltlich sinnvoll ergänzen (Dokumentation), sind auf Landesebene das Landesarchiv NRW, Abteilung Rheinland, am Standort Duisburg, auf regionaler Ebene die Abteilungen des Landesarchivs NRW jeweils in ihren Amtsbezirken zuständig.

7**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt am 10. August 2019 in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Satz 1 tritt der Runderlass des Kultusministers „Abgabe von Akten an die staatlichen Archive“ vom 9. Oktober 1975 (MBL NRW. S. 2192) außer Kraft.

– MBL NRW. 2019 S. 314

221**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stiftung für Hochschulzulassung vom 16. November 2010**

Vom 26. Juni 2019

Auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“ vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710) gibt sich die Stiftung für Hochschulzulassung folgende Satzung:

Artikel 1

Dem § 5 Absatz 5 der Satzung der Stiftung für Hochschulzulassung vom 16. November 2010 (MBL NRW. S. 876), die durch Satzung vom 31. Juli 2017 (MBL NRW. S. 811) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für solche Mitglieder, die als externe Expertinnen und Experten in den Beirat berufen werden.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Der Stiftungsrat der Stiftung für Hochschulzulassung beschloss am 7. November 2018 diese Satzung, der der Aufsichtsrat der Stiftung für Hochschulzulassung am 30. April 2019 zustimmte. Die Genehmigung der Satzung durch das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgte am 12. Juni 2019.

Dortmund, den 26. Juni 2019

Dr. Oliver Herrmann

Administrativer Geschäftsführer der Stiftung
für Hochschulzulassung

– MBL NRW. 2019 S. 314

23732

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitions- maßnahmen an Sportstätten (Förderrichtlinie „Moderne Sportstätte 2022“)

Runderlass der Staatskanzlei im Geschäftsbereich des
Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen
– III 2 – 887 Nr. 1/2019 –

Vom 19. Juli 2019

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt aus Mitteln des Landesprogramms „Moderne Sportstätte 2022“ nach Maßgabe dieser Richtlinien und von §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung und des zugehörigen Runderlasses des Finanzministeriums „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 2003 (MBL. NRW. S. 1254) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden VV zu § 44 LHO genannt) Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen an Sportstätten in Nordrhein-Westfalen.

1.2

Zuwendungszweck ist die Herstellung einer an den Bedürfnissen der Menschen ausgerichteten Sportstätteninfrastruktur und deren Nutzung für den Sport. Hierzu ist neben der Modernisierung und der energetischen Sanierung, die Herstellung von zeitgemäßen und barrierefreien Sportstätten und Sportanlagen notwendig. Eine intakte und zeitgemäße Sportstätteninfrastruktur fördert die Sportausübung und dient damit insbesondere der Gesundheitsförderung und der Gesundheitsprävention. Darüber hinaus wird im besonderen Maße bürgerschaftliches Engagement für eine nachhaltige und offene Gesellschaft aktiviert.

1.3

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr trifft die für den Sport zuständige oberste Landesbehörde die Förderentscheidung aufgrund pflichtgemäßem Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und entsprechender Förderaufrufe.

2

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Investitionsmaßnahmen zur Modernisierung, Instandsetzung, Sanierung, Ausstattung, Entwicklung, Umbau und Ersatzneubau von Sportstätten und Sportanlagen sowie die begleitende sportfachlich notwendige Infrastruktur unter besonderer Berücksichtigung einer energetischen Ertüchtigung, digitaler Modernisierung, der Herstellung von Barrierefreiheit (-armut) und Maßnahmen zur Vermeidung von Unfällen, Verletzungen und Schäden im Sport. Der Erwerb von Sportstätten ist von der Förderung ausgeschlossen.

3

Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinien sind

- a) gemeinnützige, rechtsfähige Sportorganisationen,
- b) Gemeinden und Gemeindeverbände und
- c) sonstige juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie natürliche Personen.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können nur bewilligt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller

4.1

gemäß Nummer 3a) die Notwendigkeit der Investitionsmaßnahme im Rahmen eines mit der regional zuständigen Dachorganisation des organisierten Sports und im Benehmen mit der Gemeinde abgestimmten Gesamtkonzeptes nachweisen kann,

4.2

Eigentümerin beziehungsweise Eigentümer der Sportstätte ist oder noch ein mindestens 10-jähriges Nutzungsrecht über die Sportstätte nachweisen kann.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart:

Projektförderung

5.2

Form der Zuwendung:

Zuschuss / Zuweisung

5.3

Finanzierungsart:

Festbetragsfinanzierung

5.4

Höhe der Zuwendung

5.4.1

Für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger gemäß Nummer 3 a) beträgt die Förderung grundsätzlich:

- a) bei einer Förderhöhe von 10 000 Euro bis 100 000 Euro 50 Prozent bis höchstens 90 Prozent,
- b) bei einer Förderhöhe von mehr als 100 000 Euro bis 1 000 000 Euro 50 Prozent bis höchstens 85 Prozent und
- c) bei einer Förderhöhe von mehr als 1 000 000 Euro 50 Prozent bis höchstens 80 Prozent

der beantragten zuwendungsfähigen Ausgaben.

Bei einer Förderhöhe bis 100 000 Euro kann die Bewilligungsbehörde gemäß Nummer 6.1.1 nach Abstimmung mit der für den Sport zuständigen obersten Landesbehörde eine Förderung von bis zu 100 Prozent bewilligen, wenn der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise dem Zuwendungsempfänger die Erfüllung des im Landesinteresse stehenden Zwecks nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch das Land möglich ist.

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn sie im Einzelfall mindestens 10 000 Euro (Mindestförderhöhe) betragen.

5.4.2

Für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger gemäß Nummer 3 b) und c) gelten die Regelungen gemäß § 28 Absatz 3 Haushaltsgesetz beziehungsweise der VV/VVG zu § 44 LHO.

5.5

Im Rahmen bürgerschaftlichen Engagements erbrachte Arbeitsleistungen sind bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben eines geförderten Vorhabens wie folgt zu berücksichtigen:

- a) Pro geleistete Arbeitsstunde pauschal mit 15 Euro.
- b) Bei Arbeitsleistungen, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordern, mit 35 Euro je Stunde.

Die Höhe der fiktiven Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement darf 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten. Über die geleisteten Stunden sind einfache Stundennachweise nach einem Muster der Bewilligungsbehörde zu erstellen, die den Namen sowie das Datum, die Dauer und die Art der

Leistung des ehrenamtlich Tätigen beinhalten. Dieser Nachweis ist von der oder dem ehrenamtlich Tätigen zu unterzeichnen und von der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise dem Zuwendungsempfänger gegenzuzeichnen.

5.6

Spenden und Eigenanteil

Spenden, andere Beiträge Dritter und bürgerschaftliches Engagement werden in voller Höhe als Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise des Zuwendungsempfängers anerkannt.

5.7

Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die notwendigen und angemessenen Ausgaben entsprechend der Kostengruppen 200 bis 749 der DIN 276, Ausgabe Dezember 2018, in der jeweils geltenden Fassung. Hierzu zählen grundsätzlich auch Ausgaben, die aus Gründen

- a) der Nachhaltigkeit,
- b) der barrierefreien Teilhabe von Menschen mit besonderen Bedürfnissen einschließlich gegebenenfalls notwendiger zusätzlicher Ausstattungsmerkmale zum Beispiel für Menschen mit bestimmten körperlichen Einschränkungen,
- c) der Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit,
- d) der digitalen Modernisierung und/oder
- e) der Vermeidung von Unfällen, Verletzungen und Schäden im Sport notwendig sind.

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählt nicht die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386) in der jeweils geltenden Fassung abziehbare Vorsteuer.

6

Verfahren

6.1

Bewilligungsverfahren

6.1.1

Bewilligungsbehörde im Sinne dieser Förderrichtlinie ist die NRW.BANK.

6.1.2

Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt und sind an die Bewilligungsbehörde nach dem Muster der Anlage 1 zu richten.

6.1.3

Dem Zuwendungsbescheid ist das Muster gemäß Anlage 2 zugrunde zu legen.

6.2

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung von Zuwendungen an Sportorganisationen gemäß Nummer 3a) erfolgt

- a) bei Zuwendungen bis 100 000 Euro in Höhe von 80 Prozent ohne weitere Mittelanforderung zwei Wochen nach Rechtskraft des Zuwendungsbescheides und in Höhe von 20 Prozent nach Prüfung des Verwendungsnachweises,
- b) bei Zuwendungen von mehr als 100 000 Euro bis 1 000 000 Euro in Höhe von 30 Prozent ohne weitere Mittelanforderung zwei Wochen nach Rechtskraft des Zuwendungsbescheides, in Höhe von 50 Prozent auf Antrag bei Nachweis des Baubeginns und in Höhe von 20 Prozent nach Prüfung des Verwendungsnachweises sowie
- c) bei Zuwendungen von mehr als 1 000 000 Euro in Höhe von 20 Prozent ohne weitere Mittelanforderung zwei Wochen nach Rechtskraft des Zuwendungsbescheides, in Höhe von 60 Prozent bei Nachweis des Baubeginns und in Höhe von 20 Prozent nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

6.3

Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gemäß Nummer 10.2 der VV beziehungsweise Nr. 10 der VVG zu § 44 LHO als einfacher Verwendungsnachweis gemäß dem Muster der Anlage 3 vorzulegen.

7

Sonstige Bestimmungen für Zuwendungen an Sportorganisationen gemäß Nummer 3a)

7.1

Dauer der Zweckbindung

Die Förderung erfolgt unter der Bedingung, dass die geförderte Sportstätte beziehungsweise die geförderten Sportstättenteile für die Dauer von 10 Jahren zweckentsprechend nach Nummer 1 genutzt werden. Abweichend hiervon können von der für den Sport zuständigen obersten Landesbehörde kürzere Zweckbindungsfristen festgesetzt werden, soweit diese wegen der Weiterentwicklung technischer Standards erforderlich werden. Soweit die zweckentsprechende Nutzung von Sportstätten nach Nummer 1 während der Zweckbindungsfrist aus Gründen, die der Zuwendungsempfänger nicht zu vertreten hat, nicht mehr möglich ist, kann die Bewilligungsbehörde nach Abstimmung mit der für den Sport zuständigen obersten Landesbehörde nachträglich eine kürzere Zweckbindungsfrist festsetzen.

7.2

Vergaberegeln

Beträgt die Zuwendung mehr als 100 000 Euro, hat die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu vergeben. Dazu sind mindestens drei Angebote anzufragen. Bei Zuwendungen von mehr als 1 000 000 Euro ist bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) anzuwenden.

7.3

Dingliche Sicherung

Bei einer Zuwendung von mehr als 1 000 000 Euro ist bei Bewilligungen für Baumaßnahmen an Einrichtungen auf nicht im kommunalen Eigentum befindlichen Grundstücken gemäß Nummer 5.3.1 der VV zu § 44 LHO der Rückzahlungsanspruch durch Eintragung einer brieflosen Grundschuld in Höhe der Zuwendung an bereitester Stelle im Grundbuch zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen zu sichern.

Bei im Eigentum der von der öffentlichen Hand stehenden Liegenschaften tritt an die Stelle der dinglichen Sicherung die rechtsverbindliche Erklärung der Eigentümerin beziehungsweise des Eigentümers, die die dauerhafte Nutzung des Grundstücks für Zwecke des Sports auch für den Fall zusichert, dass die gemeinnützige Sportorganisation gemäß Nummer 3a) als Betreiber ausfallen sollte.

7.4

Baufachliche Prüfung

Bei einer Zuwendung von mehr als 1 000 000 Euro ist gemäß Nummer 6 der VV zu § 44 LHO eine baufachliche Prüfung durchzuführen.

7.5

Vereinfachtes Verfahren

Bei Zuwendungen bis 100 000 Euro wird ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren durchgeführt, das zusätzliche Erleichterungen für die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger vorsieht. Zur Umsetzung ist ein eigens für dieses Verfahren vorgesehenes Zuwendungsbescheid gemäß Anlage 4 vorgesehen.

Die Anwendung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und der Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) im vereinfachten Verfahren ist ausgeschlossen. Die Ein-

schränkungen gemäß Nummer 7.6 dieser Richtlinie sind deshalb hier unbeachtlich.

7.6

Sonstiges

Die Nummern 1.4, 3.1, 5.4, 5.5, 6.1 Satz 2, 8.3.1, 8.5 der ANBest-P und die NBest-Bau werden ausgeschlossen.

8

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am 1. August 2019 in Kraft und am 31. Juli 2024 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2019 S. 315

8111

Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Werkstätten für behinderte Menschen

Runderlass des Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
– II A 4 – 7303 –

Vom 12. Juli 2019

Der Runderlass vom 13. November 2015 (MBl. NRW. 2015 S. 750) wird wie folgt geändert:

1.

Nummer 8 Satz 3 des Runderlasses des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales

„Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Werkstätten für behinderte Menschen“ vom 13. November 2015 (MBl. NRW. 2015 S. 750) wird aufgehoben.

2.

Dieser Runderlass tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach der Förderrichtlinie****Moderne Sportstätte 2022**

(Nur vollständig ausgefüllte und mit allen erforderlichen Anhängen versehene Anträge können berücksichtigt werden.)

NRW.BANK
Friedrichstr.1
48145 Münster

Aktenzeichen

ANLAGE 1

(Wird von der Bewilligungsbehörde ausgefüllt)

Der Antrag wird auf Basis der Förderentscheidung der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen

vom _____, _____ (Zeichen Staatskanzlei)

gestellt. Die dort hinterlegten Angaben sind Bestandteil des Antrags.

1. Antragsteller/-in

Name des Vereins

Adresse des Vereins

Registergericht

Vereinsregisternummer

Wenn zutreffend, Vereinskennziffer des Landessportbundes

Investitionsort (vollständige Adresse)

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Name und Funktion der/des Vertretungsberechtigten des Vereins

Telefon

E-Mail

Name des Kreditinstituts

IBAN

BIC

2. Angaben zum geplanten Vorhaben

Vorhabensbezeichnung

Zu beantragende Zuwendung | | €

(Wert wird automatisch vom Finanzierungsplan übertragen.)

Geplanter Beginn des Vorhabens
(TT.MM.JJJJ)

Geplanter Abschluss des Vorhabens
(TT.MM.JJJJ)

Darstellung/Inhalt des geplanten Vorhabens
(falls der Platz für die inhaltliche Darstellung nicht ausreicht, bitte auf gesondertem Blatt darstellen)

3. Ausgaben

Es sind Gesamtausgaben in Höhe von | | € zur Durchführung des Vorhabens geplant.

(Nur auszuführen bei einer beantragten Zuwendung > 100.000 €)

**Ausgabengliederung
(Kostengruppen nach DIN 276)**

**Vorgesehene Ausgaben laut Antrag
(in €)**

Summe 200 – Herrichten und Erschließen	
Summe 300 – Baukonstruktionen	
Summe 400 – Technische Anlagen	
Summe 500 – Außenanlagen	
Summe 600 – Ausstattung	
Summe 700 – Baunebenkosten	
Insgesamt	0,00

4. Finanzierungsplan (Nur aufzuführen, wenn nicht bereits Bestandteil der Förderentscheidung!)

Finanzierungsart	Vorgesehene Finanzierung laut Antrag (in €)
Eigenanteil (Barmittel)	
Bürgerschaftliches Engagement (unbare Eigenleistungen)	
Beiträge Dritter (z. B. Spenden, Sponsoring, etc.)	
Sonstige öffentliche Förderung	
Förderdarlehen (z. B. NRW.BANK.Sportstätten)	
Hausbankmittel	
Sonstige Fremdmittel	
Zuwendung „Moderne Sportstätte 2022“	
Insgesamt	0,00

5. Erklärungen zum Antrag

Die Antragstellerin/Der Antragsteller erklärt, dass

5.1 sie/er zum Vorsteuerabzug

- ☐ teilweise berechtigt ist, und zwar in Höhe von _____ %
- ☐ berechtigt ist

und das bei der Berechnung der Gesamtausgaben (Ziffer 3) berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer).

- ☐ nicht berechtigt ist.

5.2 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Anlagen) vollständig und richtig sind.**5.3 sie/er**

- ☐ Eigentümerin beziehungsweise Eigentümer der Sportstätte ist.
- ☐ noch ein mindestens zehnjähriges wirtschaftliches Nutzungsrecht an der Sportstätte hat (d. h. zuständig ist für „Dach und Fach“). (Nachweis erforderlich; z. B. Zusicherung der Eigentümerin/des Eigentümers der Sportstätte, Vorlage des Pacht-/Miet- oder Nutzungsvertrags)

5.4 mit dem Vorhaben noch nicht beziehungsweise erst nach einer Zulassung des förderungsschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginns begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe der Auswahlentscheidung durch die Staatskanzlei nicht begonnen wird/wurde; als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.**5.5 die Nutzung der Sportstätte für einen gegebenenfalls parallel zu den sportlichen Aktivitäten (ideeller Bereich beziehungsweise Zweckbetrieb) stattfindenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nicht oder nur in einem untergeordneten Umfang stattfindet und der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit des Vereins in Form eines gültigen Freistellungsbescheids des zuständigen Finanzamts vorliegt.****5.6 mir/uns bekannt ist, dass vorsätzliche Falschangaben in diesem Verfahren zu einer Strafbarkeit (insbesondere nach § 263 des Strafgesetzbuches) führen können.****5.7 mir/uns bekannt ist, dass die Verarbeitung der im Rahmen der Antragsbearbeitung und Zuschussverwaltung erhobenen personenbezogenen Daten im Einklang mit den einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorgaben erfolgt und ergänzende Informationen dem anliegenden Datenschutzhinweis der NRW.BANK zu entnehmen sind. Ich/Wir habe(n) die anliegenden Datenschutzhinweise der NRW.BANK zur Kenntnis genommen.****5.8 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich aller Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.**

6. Anlagen

- 6.8 – Kopie(n) des Ausweises/der Ausweise der Antragstellerin/des Antragstellers oder der rechtlichen Vertreterin/des rechtlichen Vertreters
– Weitere vereins- oder gesellschaftsrechtliche Nachweise bei Vereinen: Auszug aus Vereinsregister, Satzung
– Bei gewerblichen Organisationen: Auszug aus Handelsregister, ggf. Gesellschaftervertrag
- 6.9 (ggfs.) Nachweis zu Nutzungsrecht an der Sportstätte (siehe Ziffer 5.3) durch Vorlage geeigneter Unterlagen, z. B. Grundbuchauszug, Pacht- oder Mietvertrag usw.

(Anlagen nur erforderlich, sofern nicht bereits im System des LSB zur Einsicht hinterlegt.)

Ort, Datum

Unterschrift(en) der/des Vertretungsberechtigten

NRW.BANK
Friedrichstr.1
48145 Münster



PER EINSCHREIBEN/RÜCKSCHEIN

An den

vertreten durch den Vorstand

Münster, den _____

Anlage 2

Förderung von Investitionsmaßnahmen an Sportstätten gem. Förderrichtlinie „Moderne Sportstätte 2022“

Ihr Antrag vom: _____

Vorhaben: _____

Zuwendungsbescheid (Projektförderung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren o.a. Antrag und der dem Antrag zugrunde liegenden Förderentscheidung der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bewilligen wir Ihnen im Auftrag des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen, spätestens auszahlbar bis zum _____ eine Zuwendung aus Landesmitteln gemäß der Förderrichtlinie „Moderne Sportstätte 2022“ in Höhe von _____ € (in Worten: EUR _____)

2. Zweckungszweck

Die Förderung ist entsprechend Ihrem Antrag vom _____ zweckgebunden für die Durchführung des beantragten Vorhabens „_____“ im Rahmen des Landesprogramms „Moderne Sportstätte 2022“ zu verwenden.

Die Nutzung der geförderten Sportstätte beziehungsweise der geförderten Sportstättenteile für einen ggfs. parallel zu den sportlichen Aktivitäten (ideeller Bereich bzw. Zweckbetrieb) stattfindenden, wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ist nur in einem untergeordneten Umfang zulässig.

Das Vorhaben ist bis zum _____ durchzuführen.

Jegliche Änderungen oder Verzögerungen im Rahmen des Vorhabens haben Sie uns unverzüglich anzuzeigen.

Sofern das Vorhaben ganz oder in Teilen nicht wie inhaltlich und zeitlich geplant umgesetzt wird, behalten wir uns eine Reduzierung bzw. Neufestsetzung der Zuwendung vor.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird als Festbetrag zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von EUR als Zuschuss gewährt.

4. Auszahlung

Die Zuwendung wird in Teilbeträgen ausgezahlt.

Die Auszahlung erfolgt in Höhe von 30% der bewilligten Zuwendung zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Zuwendungsbescheides, in Höhe von 50% bei Nachweis des Baubeginns und in Höhe von 20% nach Prüfung des von Ihnen einzureichenden Verwendungsnachweises.

II. Nebenbestimmungen

1. Die beigelegten Anlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.
2. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des in diesem Bescheid bestimmten Vorhabens verwendet werden.
3. Sofern das Vorhaben ganz oder in Teilen nicht umgesetzt oder die Zweckbindung nicht sichergestellt werden kann, haben Sie uns dazu unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
4. (NUR FÜR SPORTVEREINE gemäß 3a) der Richtlinie!) Die Nummern 1.4, 3.1, 5.4, 5.5, 6.1 Satz 2, 8.3.1, 8.5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die fachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) werden ausgeschlossen.
5. Die Zweckbindungsdauer für die aus der Zuwendung geförderten Sportstätten, bzw. Sportstättenteile beträgt 10 Jahre nach Abschluss des Vorhabens; Abschluss des Vorhabens ist der Zeitpunkt der Vorlage des Verwendungsnachweises (siehe unten Ziff. 8), es sei denn, die Bewilligungsbehörde setzt einen anderen Beginn der Zweckbindungsdauer fest. Nach Ablauf dieser Frist können Sie über die geförderten Sportstätten, bzw. Sportstättenteile frei verfügen.
6. Spenden und andere Beiträge Dritter, insbesondere bürgerschaftliches Engagement, werden in voller Höhe als Eigenanteil anerkannt.
7. Die Verwendung der Zuwendung ist bis zum der Bewilligungsbehörde in Form eines einfachen Verwendungsnachweises gemäß Anlage nachzuweisen. Auf die Vorlage der Belege im Rahmen des Verwendungsnachweises wird verzichtet.
8. Die NRW.BANK als Bewilligungsbehörde und die für den Sport zuständige oberste Landesbehörde sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern – soweit sie nicht mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen sind – sowie die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Sie haben als Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei Ihnen als Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger zu prüfen.

Sie haben die im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehenden Belege (Rechnungen, Kontoauszüge, etc.) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.
9. Es soll in geeigneter Weise auf die Förderung des Vorhabens durch das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen werden (z. B. Hinweisschild, Hinweis auf der Homepage des Vereins, wenn dort die geförderte Maßnahme dargestellt wird).
10. Anmerkung zu Ziffer 8 ANBest-P:
Sollte das Vorhaben in der beantragten Form ganz oder in Teilen nicht umgesetzt oder die Zweckbindung der geförderten Sportstätte beziehungsweise der geförderten Sportstättenteile nicht sichergestellt werden, wird auf die Erhebung von Zinsen für die Bereitstellung der Mittel verzichtet, sofern Sie die bereits erhaltene Zuwendung freiwillig und unverzüglich zurückzahlen.
11. (NUR FÜR SPORTVEREINE gemäß 3a) der Richtlinie!) Bestellungen und Aufträge für Dienstleistungen dürfen nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten vergeben werden. Dazu sind drei Angebote anzufordern und zu dokumentieren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht (zuständiges Gericht s. § 17 Justizgesetz) Klage erheben.

Die Klage kann schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Für Rückfragen oder zur Klärung von Unstimmigkeiten vor der Erhebung einer Klage stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.“

Mit freundlichen Grüßen

NRW.BANK

Anlage

1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)/Stand 10/08
2. Vordruck Nachweis Baubeginn
3. Vordruck Vergabeliste
4. Vordruck Nachweis Projektstunden Bürgerschaftliches Engagement
5. Vordruck Verwendungsnachweis



NRW.BANK
Friedrichstr.1
48145 Münster

Zeichen der NRW.BANK
(Bitte stets angeben.)

Anlage 3

Verwendungsnachweis

Nachweis über die Verwendung der Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen an Sportstätten (gem. Förderrichtlinie „Moderne Sportstätte 2022“)

Zuwendungsempfänger/-in / Verein

Vorhabensbezeichnung

Mit Zuwendungsbescheid vom _____ haben Sie uns eine Zuwendung in Höhe von _____ EUR für oben genanntes Vorhaben gewährt.

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben beliefen sich auf insgesamt _____ €.

Bislang wurden insgesamt _____ € an Zuwendung ausgezahlt.

Das Vorhaben wurde wie geplant umgesetzt:

☐ ja ☐ nein (Erläuterung siehe III. Sachbericht)

I. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Einnahmen (Nur auszufüllen bei Zuwendungen > 100.000 €.)

Finanzierungsart	Vorgesehene Finanzierung laut Antrag (in €)	Tatsächliche Finanzierung (in €)
Eigenanteil (Barmittel)		
Bürgerschaftliches Engagement (unbare Eigenleistungen)		
Beiträge Dritter (z. B. Spenden, Sponsoring, etc.)		
Sonstige öffentliche Förderung		
Förderdarlehen (z. B. NRW.BANK.Sportstätten)		
Hausbankmittel		
Sonstige Fremdmittel		
Zuwendung Moderne Sportstätte 2022		
Insgesamt	0,00	0,00

2. Ausgaben (Nur auszufüllen bei Zuwendungen > 100.000 €.)

Ausgabengliederung (nach Kostengruppe DIN 276)	Vorgesehene Ausgaben laut Antrag (in €)	Tatsächliche Ausgaben (in €)
Summe 200 – Herrichten und Erschließen		
Summe 300 – Baukonstruktionen		
Summe 400 – Technische Anlagen		
Summe 500 – Außenanlagen		
Summe 600 – Ausstattung		
Summe 700 – Baunebenkosten		
Insgesamt	0,00	0,00

II. Gesamtausgaben/Abrechnung (Nur auszufüllen bei Zuwendungen bis 100.000 €.)

	Laut Antrag (in €)	Laut Abrechnung (in €)
Gesamtausgaben		

III. Sachbericht

(Ausführungen zum Vorhaben in Textform und weiterführende Informationen, z. B. Presseartikel, Internetseite.
Falls der Platz für inhaltliche Darstellung nicht ausreicht, bitte auf gesondertem Blatt darstellen.)

IV. Änderung der Bankverbindung

☐ Unsere Bankverbindung hat sich wie folgt geändert:

IBAN

BIC

Name des Kreditinstituts

V. Bestätigungen

Hiermit bestätige(n) ich/wir, dass

1. die Ausgaben notwendig waren,
2. die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Bei Zuwendungen > 100.000,00 € zusätzlich folgende Erklärung:

Es wird erklärt, dass

3. die Allgemeinen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids beachtet wurden.

Bei Zuwendungen > 1.000.000,00 € zusätzlich folgende Erklärung:

Es wird erklärt, dass

4. die in den Bauplänen enthaltenen Angaben mit der Örtlichkeit übereinstimmen,
5. die bauaufsichtlichen und sonstigen fachlichen Bedingungen und Auflagen beachtet sowie die vorgeschriebenen Prüfungen beziehungsweise Gebrauchsabnahmen durchgeführt worden sind.

Mir/Uns ist bekannt, dass vorsätzliche Falschangaben in diesem Verwendungsnachweis zu einer Strafbarkeit (insbesondere nach § 263 des Strafgesetzbuches) führen können.

(Nachfolgende kursiv gedruckte Passage nur bei wirtschaftlicher Betätigung des Antragstellers: Betrieb oder Unternehmen im Sinne des § 264 Abs. 7 Nr. 1 StGB)

Die von Ihnen bestätigten Tatsachen unter den Ziffern V.1. und V.2. werden als subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches bezeichnet.

Ich/Wir habe(n) diese subventionserhebliche Bezeichnung der Tatsachen durch die Bewilligungsbehörde zur Kenntnis genommen. Ich/Wir habe(n) Kenntnis davon, dass Subventionsbetrug nach § 264 Strafgesetzbuch strafbar ist.

Ich/Wir bestätige(n), dass die Angaben in diesem Verwendungsnachweis vollständig und richtig sind.

Ort, Datum

Unterschriften

Bei Zuwendungen > 1.000.000,00 € Ergebnis der fachlichen Prüfung

Der Verwendungsnachweis wurde fachlich geprüft. Aufgrund stichprobenweiser Überprüfung der Bauausführung und gegebenenfalls der Rechnungsbelege wird die Übereinstimmung der Angaben im Verwendungsnachweis mit der Baurechnung und mit der Örtlichkeit bescheinigt.

Ort, Datum

Unterschrift zuständige Bezirksregierung

Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Informationen/Unterlagen geprüft.
Es ergeben sich keine/die aus der Anlage ersichtlichen*) Beanstandungen.

Ort, Datum

Unterschriften Bewilligungsbehörde

*) Nicht zutreffendes bitte streichen.

NRW.BANK
Friedrichstr.1
48145 Münster



PER EINSCHREIBEN/RÜCKSCHEIN

An den

vertreten durch den Vorstand

Münster, den _____

Anlage 4

Förderung von Investitionsmaßnahmen an Sportstätten gem. Förderrichtlinie „Moderne Sportstätte 2022“

Ihr Antrag vom: _____

Vorhaben: _____

Zuwendungsbescheid (Projektförderung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren o.a. Antrag und der dem Antrag zugrunde liegenden Förderentscheidung der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bewilligen wir Ihnen im Auftrag des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen, spätestens auszahlbar bis zum _____ eine Zuwendung aus Landesmitteln gemäß der Förderrichtlinie „Moderne Sportstätte 2022“ in Höhe von _____ € (in Worten: EUR _____)

2. Zweckungszweck

Die Förderung ist entsprechend Ihrem Antrag vom _____ zweckgebunden für die Durchführung des beantragten Vorhabens „_____“ im Rahmen des Landesprogramms „Moderne Sportstätte 2022“ zu verwenden.

Das Vorhaben ist bis zum _____ durchzuführen.

Jegliche Änderungen oder Verzögerungen im Rahmen des Vorhabens haben Sie uns unverzüglich anzuzeigen.

Sofern das Vorhaben ganz oder in Teilen nicht wie inhaltlich und zeitlich geplant umgesetzt wird, behalten wir uns eine Reduzierung bzw. Neufestsetzung der Zuwendung vor.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird als Festbetrag zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von EUR _____ als Zuschuss gewährt.

4. Auszahlung

Die Zuwendung wird in Teilbeträgen ausgezahlt.

Die Auszahlung erfolgt in Höhe von 80% der bewilligten Zuwendung zwei Wochen nach Rechtskraft des Zuwendungsbescheides und in Höhe von 20% nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

II. Nebenbestimmungen

1. Die beigefügten Anlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.
2. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des in diesem Bescheid bestimmten Vorhabens verwendet werden.
3. Sofern das Vorhaben ganz oder in Teilen nicht umgesetzt oder die Zweckbindung der geförderten Sportstätte beziehungsweise der geförderten Sportstättenteile nicht sichergestellt werden kann, haben Sie uns hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
4. Die Zweckbindungsdauer für die aus der Zuwendung geförderten Sportstätten, bzw. Sportstättenteile beträgt 10 Jahre nach Abschluss des Vorhabens; Abschluss des Vorhabens ist der Zeitpunkt der Vorlage des Verwendungsnachweises (siehe unten Ziff.6), es sei denn, die Bewilligungsbehörde setzt einen anderen Beginn der Zweckbindungsdauer fest. Nach Ablauf dieser Frist können Sie über die geförderten Sportstätten, bzw. Sportstättenteile frei verfügen.
5. Die Verwendung der Zuwendung ist bis zum _____ der Bewilligungsbehörde in Form eines Verwendungsnachweises gemäß Anlage nachzuweisen.

Auf die Vorlage der Belege im Rahmen des Verwendungsnachweises wird verzichtet.

6. Die NRW.BANK als Bewilligungsbehörde und die für den Sport zuständige oberste Landesbehörde sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern - soweit sie nicht mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen sind - sowie die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Sie haben als Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei Ihnen als Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger zu prüfen.

Sie haben die im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehenden Belege (Rechnungen, Kontoauszüge, etc.) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

7. Spenden und andere Beiträge Dritter, insbesondere Bürgerschaftliches Engagement, werden in voller Höhe als Eigenanteil anerkannt.
8. Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit dieser Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

Die Rücknahme oder der Widerruf kommen in Betracht, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist, oder wenn die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

Wir behalten uns gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG NRW den Widerruf des Zuwendungsbescheids vor, wenn die genannten Nebenbestimmungen nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt werden, insbesondere der vorgeschriebene Verwendungsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt wurde.

Sollte das Vorhaben in der beantragten Form ganz oder in Teilen nicht umgesetzt oder die Zweckbindung der geförderten Sportstätte beziehungsweise der geförderten Sportstättenteile nicht sichergestellt werden, wird auf die Erhebung von Zinsen für die Bereitstellung der Mittel verzichtet, sofern Sie die bereits erhaltene Zuwendung freiwillig und unverzüglich zurückzahlen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht (zuständiges Gericht s. § 17 Justizgesetz) Klage erheben.

Die Klage kann schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Für Rückfragen oder zur Klärung von Unstimmigkeiten vor der Erhebung einer Klage stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.“

Mit freundlichen Grüßen

NRW.BANK

Anlage

1. Vordruck Nachweis Projektstunden Bürgerschaftliches Engagement
2. Vordruck Verwendungsnachweis inkl. Leitfaden

923

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung des Azubitickets im Öffentlichen
Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen
(Richtlinien Azubiticket)**

Runderlass des Ministeriums für Verkehr
– II B 3 – 47 – 51.7 –

Vom 16. Juli 2019

1**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Zur Verbesserung der Mobilität von Auszubildenden gewährt das Land nach Maßgabe dieser Richtlinien und den §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung und des Runderlasses des Finanzministeriums „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 30. September 2003 (MBL. NRW. S. 1254) in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen zur Förderung von jeweils verbundweit gültigen Azubitickets im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sowie von Zusatztickets zur Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs der verbundweit gültigen Azubitickets auf das Land Nordrhein-Westfalen. Das Angebot von Azubitickets dient der preisgünstigen Mobilität von Auszubildenden im ÖPNV in Nordrhein-Westfalen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2**Gegenstand der Förderung**

Die Zuwendungen sind ein finanzieller Beitrag zur Deckung der Ausgaben im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in Nordrhein-Westfalen für die Beförderung von Auszubildenden mit jeweils in Nordrhein-Westfalen verbundweit gültigen Azubitickets sowie mit Zusatztickets zur Erweiterung des Geltungsbereichs der verbundweit gültigen Azubitickets auf das Land Nordrhein-Westfalen.

Azubitickets im Sinne dieser Richtlinien sind Zeitfahr- ausweise mit jeweils einer Gültigkeit von wenigstens einem Monat mindestens für

a)

Personen, die eine unter den Nummern 1.1, 2.2.1, 2.2.2 oder 2.3 im Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 90 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführte Ausbildung erhalten,

b)

Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr, an einem freiwilligen ökologischen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder vergleichbaren sozialen Diensten,

c)

Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes bzw. der Laufbahngruppe 1 sowie Praktikantinnen und Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes beziehungsweise der Laufbahngruppe 1 erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten und

d)

Personen, die für eine Weiterbildungsmaßnahme Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 2016 (BGBl. I S. 1450) in der jeweils geltenden Fassung erhalten.

3**Zuwendungsempfänger****3.1**

Zuwendungsempfänger sind die Zweckverbände Aachener Verkehrsverbund, Nahverkehr Westfalen-Lippe und Verkehrsverbund Rhein-Sieg sowie die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR.

3.2

Die Zuwendung ist zur Erfüllung des Zuwendungszwecks an die den jeweiligen Verbund- und NRW-Tarif anwendenden öffentlichen und privaten Verkehrsunternehmen, Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie erlösverantwortlichen Aufgabenträger weiterzuleiten.

4**Zuwendungsvoraussetzungen****4.1**

Zuwendungsvoraussetzung ist das Bestehen eines jeweils verbundweit gültigen Azubitickets. Dies sind

- a) das AVV Azubi-ABO im Abonnement,
- b) das AzubiAbo Westfalen im Abonnement,
- c) das VRS-AzubiTicket sowie
- d) das VRR-YoungTicket Plus im Abonnement.

4.2

Darüber hinaus ist das Bestehen eines Angebotes im jeweiligen Zweckverbandsgebiet für ein jeweils für einen Monat gültiges Zusatzticket im Abonnement zur Erweiterung des Geltungsbereichs des jeweils eigenen verbundweit gültigen Azubitickets Zuwendungsvoraussetzung. Der Preis darf im Zeitraum bis zum 31. Juli 2023 nicht mehr als 20 Euro pro Monat im Abonnement betragen. Dieser Preis kann ab dem 1. August 2023 jährlich um höchstens einen Euro angehoben werden.

4.3

Die Förderung wird gewährt, soweit die Voraussetzungen sowohl nach Nummer 4.1 als auch nach Nummer 4.2 erfüllt sind.

5**Art und Umfang, Höhe der Zuwendung****5.1**

Bei der Zuwendungsart handelt es sich um Projektförderung.

5.2

Bei der Finanzierungsart handelt es sich um Festbetragsfinanzierung.

5.3

Die Zuwendung wird in Form einer Zuweisung gewährt.

5.4

Vorbehaltlich entsprechender verfügbarer Haushaltsmittel wird die Zuweisung in nachfolgend näher geregelter Höhe gewährt:

5.4.1

Von der Gesamtförderung erhalten

- a) der Zweckverband Aachener Verkehrsverbund im Jahr 2019 123 000 Euro und im Jahr 2020 300 000 Euro,
- b) der Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe im Jahr 2019 3 084 000 Euro und im Jahr 2020 5 400 000 Euro,
- c) der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg im Jahr 2019 405 000 Euro und im Jahr 2020 1 000 000 Euro sowie
- d) die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR im Jahr 2019 890 000 Euro und im Jahr 2020 2 200 000 Euro.

5.4.2

Die Beträge nach Nummer 5.4.1 werden ab dem Jahr 2021 um jeweils 1,8 Prozent gegenüber dem Vorjahr dynamisiert.

5.4.3

Ab dem Jahr 2022 erhalten die Zuwendungsempfänger eine ergänzende Förderung von 10 Euro, ab dem Jahr 2023 dynamisiert um jährlich 1,8 Prozent, für jedes in deren Gebiet im Vorjahr gegenüber dem Jahr 2020 zusätzlich verkaufte Azubiticket gemäß Nummer 4.1 (Monatswert) mit jeweils verbundweiter Gültigkeit. Mit dem Förderantrag ist die Gesamtzahl der im Vorjahr im Gebiet des jeweiligen Zuwendungsempfängers tatsächlich verkauften Azubitickets der Verkaufszahl solcher Azubitickets im Jahr 2020 gegenüberzustellen. Ist die verbundene Verkaufszahl im Vorjahr höher als die Verkaufszahl im Jahr 2020, wird für das laufende Jahr für jedes im Vorjahr zusätzlich verkaufte Azubiticket die Förderung gewährt. Dabei ist jedoch sicherzustellen, dass für die ab 2022 geregelte Ergänzungsförderung nur an den unter Nummer 2 genannten Personenkreis verkaufte Tickets in die Berechnung einbezogen werden.

5.4.4

Reichen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht aus, reduziert sich die Förderung der jeweiligen Zuwendungsempfänger im Verhältnis ihres Anteils an der nach den Nummern 5.4.1 bis 5.4.3 berechneten Gesamtförderung für alle Zuwendungsempfänger. In diesem Fall wird die unter Nummer 4.2 definierte Preisobergrenze ausgesetzt, um den Verbünden entsprechende Kompensationsmaßnahmen zu erlauben.

6**Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Es ist sicherzustellen, dass bei der Weiterleitung der Zuwendungen die maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides und dieser Richtlinien den öffentlichen und privaten Verkehrsunternehmen und den Eisenbahnverkehrsunternehmen auferlegt werden. Der vereinfachte Verwendungsnachweis ist zugelassen und ausreichend. Die ANBest-P sind bei Weiterleitung der Mittel an Dritte mit Ausnahme der Nummern 1.4, 1.4.1, 4, 5.4, 5.5, 6.4 und 6.5 zum Bestandteil der Zuwendungsbescheide zu machen.

Die Weiterleitung der Förderung an die öffentlichen und privaten Verkehrsunternehmen soll auf der Grundlage einer allgemeinen Vorschrift nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1), die durch Verordnung (EU) 2016/2338 (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 22) geändert worden ist, erfolgen.

7**Verfahren****7.1**

Der Förderantrag ist für das Jahr 2019 unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Richtlinien und für die Folgejahre bis zum 1. März. des jeweiligen Kalenderjahres bei der Bewilligungsbehörde nach dem Grundmuster 1 zu den VVG zu stellen. Im Antrag ist die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen darzulegen und zu bestätigen.

7.2

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk der Zuwendungsempfänger seinen Sitz hat.

7.3

Für die Bewilligung der Zuwendung gilt Teil II – VV für Zuwendungen

an Gemeinden (GV) – (VVG) – der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung zu § 44. Die Anlage 3 zu Nummer 4.1 VVG: Grundmuster 2 – Zuwendungsbescheid ist zu verwenden. Die Anlage 1 zu Nummer 5.1

VVG (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) – (AN-Best-G) – sind mit Ausnahme der Nummern 1.4, 1.6, 4, 5.4, 5.5 zum Bestandteil der Zuwendungsbescheide zu machen.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt für das Jahr 2019 unmittelbar nach Bestandskraft der Zuwendungsbescheide, in den Folgejahren jeweils zur Hälfte am 1. Mai und 1. Oktober des jeweiligen Jahres.

7.4

Für die Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der Zuwendung gelten die VVG zu § 44 LHO. Die Anlage 4 zu Nummer 10.3 VVG: Grundmuster 3 – Verwendungsnachweis ist zu verwenden. Abweichend hiervon muss sich der Sachbericht lediglich auf die Zahlen der im Gebiet des jeweiligen Zuwendungsempfängers für das Kalenderjahr verkauften Azubitickets gemäß Nummer 4.1 und der Zusatztickets gemäß Nummer 4.2 erstrecken sowie der zahlenmäßige Nachweis die Empfänger und Beträge mit Zahlungsdatum der weitergeleiteten Zuwendung aufzuführen. Auf die Vorlage von Belegen wird verzichtet. Der Zuwendungsempfänger hat im Verwendungsnachweis insbesondere schriftlich zu bestätigen, dass die vom Land gewährte Zuwendung zur Deckung der Ausgaben eingesetzt wurde, die bei der Beförderung von Auszubildenden im ÖPNV in Nordrhein-Westfalen mit jeweils in Nordrhein-Westfalen verbundweit gültigen Azubitickets sowie mit Zusatztickets zur Erweiterung des Geltungsbereichs der verbundweit gültigen Azubitickets auf das Land Nordrhein-Westfalen entstanden sind.

8**Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2019 S. 331

III.**Landschaftsverband Rheinland****Satzung****über die Europa-Projektförderung durch den
Landschaftsverband Rheinland
(LVR-Europa-Projektfördersatzung)**

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 23. Juli 2019

Die Satzung über die Europa-Projektförderung durch den Landschaftsverband Rheinland ist im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 23. Juli 2019

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

– MBl. NRW. 2019 S. 332

**Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2017
des Landschaftsverbandes Rheinland**

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 17. Juli 2019

Der Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2017 des Landschaftsverbandes Rheinland ist im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 17. Juli 2019

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland

L u b e k

– MBl. NRW. 2019 S. 333

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

Einzelpreis dieser Nummer 9,90 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569